

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Jürgen Gehb, Tanja Gönner, Dr. Wolfgang Götzer, Ute Granold, Michael Grosse-Brömer, Volker Kauder, Siegfried Kauder (Bad Dürkheim), Dr. Günter Krings, Daniela Raab, Andreas Schmidt (Mülheim), Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Ingo Wellenreuther, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (1. Justizbeschleunigungsgesetz)

A. Problem

Die Belastung der Justiz ist hoch. Für eine zügige und fundierte Entscheidungsfindung durch das Gericht in jedem Einzelfall ist es erforderlich, Gerichtsverfahren ohne Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung und der berechtigten rechtsstaatlichen Interessen der Bürger zu beschleunigen und zu straffen. Mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 ist der Versuch unternommen worden, die am Rande der Belastbarkeit arbeitende Justiz nachhaltig zu entlasten. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die seinerzeit ergriffenen Maßnahmen hierzu nicht ausgereicht haben. Auch das Zivilprozessreformgesetz vom 27. Juli 2001 hat die Ziele der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung nach den Rückmeldungen aus der gerichtlichen Praxis nicht durchweg erreicht.

Die anhaltende Überlastung der Justiz kann nicht auf einzelne Ursachen allein zurückgeführt werden, sondern ist komplexer Natur. Ihr kann unter den gegebenen Umständen durch Personalvermehrung nicht begegnet werden. Daher ist es in den letzten zehn Jahren immer wieder zu Gesetzesinitiativen insbesondere des Bundesrates gekommen, um zu einer Straffung des Prozessablaufs unter Wahrung rechtsstaatlicher Erfordernisse zu gelangen. Auch aus der Praxis wurden weitere Vorschläge unterbreitet. Die notwendigen Gesetzesänderungen sind aber zum großen Teil immer noch nicht umgesetzt und als Gesetzesinitiativen der Diskontinuität unterfallen.

B. Lösung

Für das Zivilverfahren wird vorgeschlagen:

- Aufhebung der Dokumentationspflicht für richterliche Hinweise und des obligatorischen Güteverfahrens
- Vereinfachungen bei der Fixierung gerichtlicher Vergleiche
- Einführung einer begrenzten Bindungswirkung strafgerichtlicher Feststellungen für den Zivilprozess

- Klarstellungen für den Einsatz von Proberichtern als originäre Einzelrichter
- Anhebung zivilprozessualer Wertgrenzen
- Eröffnung der Zweierbesetzung bei Landgericht und Oberlandesgericht
- Bestimmung der Oberlandesgerichte als Rechtsbeschwerdegerichte gegen Beschwerdeentscheidungen der Landgerichte
- Vereinfachung in Grundbuch- und Registersachen.

Für das Strafverfahren wird im Wesentlichen Folgendes vorgeschlagen:

- Änderungen im Recht der Richterablehnung
- Reform der Vereidigungsregelungen
- Vereinfachungen im Ermittlungsverfahren
- Änderung in der Hauptverhandlung
- punktuelle Änderungen im Rechtsmittelrecht
- Änderungen hinsichtlich besonderer Verfahrensarten
- Änderungen im gerichtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Änderungen bei den Tilgungsfristen in Zentralregistern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die auf Verfahrensvereinfachungen und Eindämmung von Rechtsmittelverfahren gerichteten Maßnahmen werden sich kostenmindernd auswirken. Allerdings ist eine Bezifferung der zu erwartenden Einsparungen nicht möglich, weil das für eine Schätzung erforderliche Zahlenmaterial sich nur durch Untersuchungen gewinnen ließe, die mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Kosten und Zeit verbunden wären.

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (1. Justizbeschleunigungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 139 Abs. 4 und 5 wird aufgehoben.
2. § 278 wird wie folgt gefasst:

„§ 278
Haupttermin

(1) Im Haupttermin führt das Gericht in den Sach- und Streitstand ein. Die erschienenen Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden.

(2) Der streitigen Verhandlung soll die Beweisaufnahme unmittelbar folgen. Im Anschluss an die Beweisaufnahme ist der Sach- und Streitstand erneut mit den Parteien zu erörtern.

(3) Ein erforderlicher neuer Termin ist möglichst kurzfristig anzuberaumen.“

3. § 279 wird wie folgt gefasst:

„§ 279
Gütliche Streitbeilegung

(1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein. Es kann die Parteien für einen Güteversuch vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen.

(2) Für den Güteversuch kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. Wird das Erscheinen angeordnet, so gilt § 141 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) In geeigneten Fällen kann das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Streitschlichtung vorschlagen. Entscheiden sich die Parteien hierzu, gilt § 251 entsprechend.

(4) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Gleiches gilt, wenn die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten, sofern dieser einen vollstreckbaren Inhalt aufweist und nicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 gilt entsprechend.“

4. Dem § 286 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) An tatsächliche Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils, auf denen dieses beruht, ist das Gericht gebunden, wenn der Grund des Anspruchs aus demselben Sachverhalt hergeleitet wird. Eine Bindungswirkung nach Satz 1 besteht nicht, soweit das Gericht Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Feststellungen hat oder soweit Rechtsgründe eine abweichende Beweiswürdigung oder eine erneute Beweiserhebung gebieten.“

5. § 348 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „oder“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. nach Dezernatswechsel ein Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 vorliegt oder“.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kammer übernimmt den Rechtsstreit, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 vorliegen.“

6. Nach § 348a wird folgender § 348b eingefügt:

„§ 348b
Übertragung auf die Spruchgruppe

(1) Die Zivilkammer kann bis zur Verhandlung der Hauptsache im Haupttermin den Rechtsstreit durch Beschluss auf eine aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Kammer bestehende Spruchgruppe zur Entscheidung übertragen.

(2) Ergibt sich in einer Frage, über die abzustimmen ist, Stimmgleichheit, so überträgt die Spruchgruppe den Rechtsstreit durch Beschluss auf die Kammer zurück. Eine erneute Übertragung auf die Spruchgruppe ist ausgeschlossen.

(3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.“

7. In § 495a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „sechshundert“ durch die Angabe „achthundert“ ersetzt.
8. In § 511 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „sechshundert“ durch die Angabe „achthundert“ ersetzt.
9. § 525 Satz 2 wird aufgehoben.
10. Nach § 527 wird folgender § 527a eingefügt:

„§ 527a
Übertragung auf die Spruchgruppe

Wird der Rechtsstreit nicht nach § 526 auf den Einzelrichter übertragen, so gilt § 348b mit der Maßgabe

entsprechend, dass eine Übertragung erfolgen soll, wenn die Sache in erster Instanz vom Amtsgericht oder vom Einzelrichter entschieden wurde.“

11. § 551 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 6 werden die Wörter „um bis zu zwei Monate“ durch das Wort „nur“ ersetzt.

12. § 567 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „einhundert“ durch die Angabe „einhundertfünfzig“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „fünfzig“ durch die Angabe „fünfundsiebzig“ ersetzt.

13. In § 569 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder bei dem Beschwerdegericht“ gestrichen.

14. Dem § 577 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Will das Oberlandesgericht bei der Auslegung einer Vorschrift des Bundesrechts von der auf Rechtsbeschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen, so hat es die Rechtsbeschwerde dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Der Vorlagebeschluss ist zu begründen.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

(1) Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist unverzüglich geltend zu machen.

(2) Nach dem letzten Wort des Angeklagten ist die Ablehnung nicht mehr zulässig.“

2. In § 26 Abs. 2 werden die Wörter „in den Fällen des § 25 Abs. 2“ gestrichen.

3. § 26a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 am Ende wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. wenn es die Ablehnung für offensichtlich unbegründet erachtet.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3“ durch die Wörter „In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4“ ersetzt.

4. § 57 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Vernehmung werden die Zeugen zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass sie in den vom

Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen ihre Aussage zu beeidigen haben.“

5. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

(1) Zeugen können nach dem Ermessen des Gerichts wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage vereidigt werden.

(2) Im Falle der Vereidigung werden die Zeugen einzeln und nach ihrer Vernehmung vereidigt. Die Vereidigung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Hauptverhandlung.“

6. Die §§ 61 und 62 werden aufgehoben.

7. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Der Grund dafür, dass der Zeuge vereidigt oder nicht vereidigt wird, braucht im Protokoll nicht angegeben zu werden.“

8. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Im vorbereitenden Verfahren ist die Vereidigung auch zulässig, wenn

1. Gefahr im Verzug ist oder

2. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein wird.“

9. § 66b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird ein Zeuge durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, muss die Vereidigung, soweit sie zulässig ist, erfolgen, wenn es in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

10. In § 68a Abs. 2 wird die Angabe „oder des § 61 Nr. 4“ gestrichen.

11. § 79 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

12. § 110 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Staatsanwaltschaft“ die Wörter „und auf deren Weisung ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, ist der Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter wenn möglich zur Teilnahme aufzufordern.“

13. § 141 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Gericht ist an den Antrag der Staatsanwaltschaft gebunden.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

- „Bis zur Erhebung der öffentlichen Klage kann die Staatsanwaltschaft einen vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger auch selbst bestellen.“
14. In § 153a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können,“ gestrichen.
15. § 162 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Satz 1 gilt nicht für richterliche Vernehmungen sowie dann, wenn die Staatsanwaltschaft den Untersuchungserfolg durch eine Verzögerung für gefährdet erachtet; in diesen Fällen stellt die Staatsanwaltschaft die Anträge bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die richterliche Untersuchungshandlung vorzunehmen ist.“
16. Dem § 163a wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor der Polizeibehörde zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag oder ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft zu Grunde liegt. Bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung eines Zeugen kann die Staatsanwaltschaft von den in den §§ 51 und 70 vorgesehenen Maßregeln Gebrauch machen. § 161a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und § 406f Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.“
17. In § 200 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Strafrichter“ die Wörter „oder Schöffengericht“ eingefügt.
18. § 223 Abs. 3 wird aufgehoben.
19. § 226 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:
- „(2) Der Strafrichter kann in der Hauptverhandlung von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle absehen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.“
20. § 229 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „zehn Tagen“ durch die Wörter „drei Wochen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Eine Hauptverhandlung darf auch bis zu einem Monat unterbrochen werden, wenn sie davor jeweils an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat.“
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Angeklagter“ die Wörter „oder eine zur Urteilsfindung berufene Person“ eingefügt.
21. In § 234a wird der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:
- „das Einverständnis des Angeklagten nach § 245 Abs. 1 Satz 2 und nach § 251 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 ist nicht erforderlich, wenn ein Verteidiger an der Hauptverhandlung teilnimmt.“
22. In § 244 Abs. 3 Satz 2 werden vor den Wörtern „zum Zwecke der Prozessverschleppung“ die Wörter „nach der freien Würdigung des Gerichts“ eingefügt.
23. § 251 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:
- „5. die Niederschrift das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft.“
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt für die Verlesung der Niederschrift über eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung entsprechend, wenn ein Protokoll nach den §§ 168, 168a aufgenommen worden ist und der Verteidiger anwesend war.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ folgende Wörter angefügt:
- „oder soweit die Niederschrift oder Urkunde im Sinne von Satz 1 das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und des Absatzes 2 Satz 2“ ersetzt.
24. § 256 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Behörden“ ein Komma und die Wörter „der Sachverständigen, die für die Erstellung von Gutachten der betreffenden Art allgemein vereidigt sind,“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Blutproben“ die Wörter „und für Protokolle sowie in einer Urkunde enthaltene Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen, soweit diese nicht eine Vernehmung zum Gegenstand haben“ eingefügt.
25. In § 271 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ ein Komma und die Wörter „soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war,“ eingefügt.
26. § 273 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- c) Im neuen Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
- „Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.“
27. § 286 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
28. § 313 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „fünfzehn“ durch die Angabe „neunzig“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „dreißig“ durch die Angabe „neunzig“ ersetzt.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn neben den dort genannten Rechtsfolgen ein Fahrverbot, die Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als neun Monate beträgt, oder eine Sperre von nicht mehr als neun Monaten angeordnet oder beantragt worden ist.“
29. In § 314 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zustellung“ ein Komma und die Wörter „sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat“ eingefügt.
30. § 317 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt und die Wörter „gerechtfertigt werden“ werden durch die Wörter „zu rechtfertigen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Der Beschwerdeführer hat das mit der Berufung erstrebte Ziel anzugeben; vorhandene Beweismittel soll er angeben.“
31. In § 318 Satz 2 werden die Wörter „oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt“ gestrichen.
32. In § 319 Abs. 1 werden nach dem Wort „eingelegt“ die Wörter „oder nicht gerechtfertigt“ eingefügt.
33. § 320 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt und gerechtfertigt, so hat die Geschäftsstelle die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen.“
34. § 333 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:
 „(2) Wer seine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen. Hat der Angeklagte oder der gesetzliche Vertreter eine zulässige Berufung eingelegt, so steht gegen das Berufungsurteil keinem von ihnen das Rechtsmittel der Revision zu.“
35. § 335 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Gegen Urteile, gegen die Berufung nur zulässig ist, wenn sie angenommen wird (§ 313), ist Revision nicht zulässig.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, dass Satz 3 gestrichen wird.
36. In § 341 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zustellung“ ein Komma und die Wörter „sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat“ eingefügt.
37. § 354 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 „(2) Wegen einer Gesetzesverletzung nur bei Zurechnung der Rechtsfolgen kann das Revisionsgericht, auch wenn ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft von der Aufhebung des angefochtenen Urteils absehen, sofern die verhängte Rechtsfolge angemessen ist, oder die Rechtsfolgen angemessen herabsetzen.
 (3) Hebt das Revisionsgericht das Urteil nur wegen Gesetzesverletzung bei Bildung einer Gesamtstrafe (§§ 53, 54, 55 des Strafgesetzbuches) auf, kann dies mit der Maßgabe geschehen, dass eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung über die Gesamtstrafe nach den §§ 460, 462 zu treffen ist. Entscheidet das Revisionsgericht nach Absatz 1 oder 2 hinsichtlich einer Einzelstrafe selbst, gilt Satz 1 entsprechend. Die Absätze 1 und 2 bleiben im Übrigen unberührt.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.
38. § 374 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. eine Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes oder eine Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 201 Abs. 1 und 2, § 202 des Strafgesetzbuches).“
- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
 „6a. eine Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, wenn die im Vollrausch begangene Straftat eine Tat der in den Nummern 1 bis 6 bezeichneten Art ist.“
39. Nach § 404 wird folgender § 404a eingefügt:
 „§ 404a
 (1) Auf übereinstimmenden Antrag des Verletzten und des Beschuldigten nimmt das Gericht einen Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche in das Protokoll auf. Auf übereinstimmenden Antrag des Verletzten und des Beschuldigten unterbreitet das Gericht einen Vergleichsvorschlag; kommt der Vergleich zustande, so gilt Satz 1.
 (2) Erkennt der Angeklagte den vom Antragsteller gegen ihn geltend gemachten Anspruch ganz oder teilweise an, ist er auf Antrag gemäß dem Anerkenntnis zu verurteilen.“
40. Dem § 405 wird folgender Satz angefügt:
 „Satz 2 findet auf den zulässigen Antrag einer Person, die nach § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c oder d oder Nr. 2 zum Anschluss als Nebenkläger berechtigt ist und die den Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt hat, keine Anwendung.“
41. § 406 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gericht erklärt die Entscheidung entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vorläufig vollstreckbar.“

42. § 407 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Vergehen können auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahren“ ersetzt.

43. § 408 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hält das Gericht die Zuständigkeit eines Gerichts niederer Ordnung in seinem Bezirk für begründet, so gibt es die Sache durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft an dieses ab; der Beschluss ist für das Gericht niederer Ordnung bindend, der Staatsanwaltschaft steht sofortige Beschwerde zu. Hält das Gericht die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung, zu dessen Bezirk es gehört, für begründet, so legt es die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft diesem zur Entscheidung vor. § 209a gilt entsprechend.“

44. § 408a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht“ gestrichen und nach den Wörtern „die Staatsanwaltschaft“ die Wörter „bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Hauptverhandlung kann der Staatsanwalt den Antrag mündlich stellen.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten im beschleunigten Verfahren (§§ 417 bis 420) entsprechend.“

45. In § 418 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zwischen dem Eingang des Antrags bei Gericht und dem Beginn der Hauptverhandlung sollen nicht mehr als sechs Wochen liegen.“

46. In § 419 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahren“ ersetzt.

47. In § 462a Abs. 6 wird die Angabe „§ 354 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 354 Abs. 4“ ersetzt.

48. In § 473 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch in Fällen des § 354 Abs. 2 oder 3.“

Artikel 3

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229,

1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Während dieser Zeit darf nur den in § 41 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 genannten Stellen Auskunft über diese Eintragung erteilt werden.“

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In der Auskunft ist auf die Tilgungsreife der Eintragung hinzuweisen.“

2. In § 47 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eintragungen, die während der in § 45 Abs. 2 Satz 1 genannten Frist erfolgen, hindern die Tilgung, wenn der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 einzutragende Tag der (letzten) Tat vor Eintritt der Tilgungsreife liegt.“

3. § 50 wird wie folgt gefasst:

„Erfolgt nach der Entfernung einer Eintragung aus dem Register gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 eine Eintragung, die zu einem früheren Zeitpunkt die Tilgung gemäß § 47 Abs. 3 Satz 2 gehindert hätte, ist die entfernte Eintragung wieder in das Register aufzunehmen. Im Übrigen darf eine Eintragung, die zu Unrecht im Register getilgt worden ist, nur mit Genehmigung des Generalbundesanwalts in das Register aufgenommen werden. In diesem Fall ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

4. In § 52 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „verwertet werden darf“ ein Komma und die Wörter „oder das die Ahndung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zum Gegenstand hat, die vor Eintritt der Tilgungsreife begangen worden ist“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Grundbuchordnung

Nach § 32 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch ..., wird folgender neue § 32a eingefügt:

„§ 32a

Der Nachweis, dass eine Person berechtigt ist, eine andere zu vertreten, wird im Übrigen durch die Bescheinigung eines Notars geführt.“

Artikel 5

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom ... in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 97 wird wie folgt gefasst:

„2. Vergütung des bestellten und des beigeordneten Rechtsanwalts“.

2. Nach § 103 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 104

Bestellung durch die Staatsanwaltschaft

(1) Die Vorschriften der §§ 97, 98 bis 101, 103 gelten sinngemäß für den Rechtsanwalt, der durch die Staatsanwaltschaft bestellt worden ist (§ 141 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung).

(2) Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, so trifft die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 98) der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft. Für die Entscheidung über die Erinnerung gegen die Festsetzung und für die Entscheidung nach § 100 Abs. 2 ist das Landgericht zuständig, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht. Über die Bewilligung einer Pauschvergütung (§ 99) entscheidet im Falle des Satzes 1 das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das in Satz 2 genannte Landgericht gehört.“

Artikel 6

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

In § 45 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 25 Abs. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird die Zahl „750“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 9a Abs. 1 werden die Wörter „wenn der Abruf von Daten auf die Eintragungen in das Handelsregister sowie die zum Handelsregister eingereichten aktuellen Gesellschaftslisten und jeweils gültigen Satzungen beschränkt ist und insoweit die nach § 9 Abs. 1 zulässige Einsicht nicht überschreitet“ ersetzt durch die Wörter „soweit die Einsicht des Handelsregisters sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke nach § 9 Abs. 1 gestattet ist“.
2. § 106 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

Artikel 8

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „sowie Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. In § 196 Satz 1 werden die Wörter „die Feststellungen nach § 193 Abs. 2,“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 7 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden in Nummer 2 nach dem Wort „Auslieferungssuchen“ die Wörter „innerhalb angemessener Frist“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 49 wie folgt gefasst:

„(weggefallen) § 49“.
2. § 33b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Verfahren über die Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts beschließt die große Jugendkammer, dass sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt ist, wenn die Mitwirkung eines dritten Richters auf Grund geringen Umfangs und geringer Schwierigkeit der Sache nicht notwendig erscheint.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. § 49 wird aufgehoben.
4. In § 78 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„§ 230 Abs. 2 der Strafprozessordnung findet entsprechend Anwendung.“
5. In § 109 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „74“ die Angabe „, 76 bis 78“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

2. In § 77b Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „lediglich eine Geldbuße von nicht mehr zweihundertfünfzig Euro festgesetzt worden ist“ durch die Wörter „nicht mehr als eine Geldbuße von fünfhundert Euro, ein Fahrverbot von einem Monat und eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art im Wert von fünfhundert Euro festgesetzt worden sind“ ersetzt.

3. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „zweihundertfünfzig“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine Nebenfolge angeordnet worden ist, es sei denn, dass es sich um ein Fahrverbot von nicht mehr als einem Monat Dauer oder um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren Wert im Urteil oder im Beschluss nach § 72 auf nicht mehr als fünfhundert Euro festgesetzt worden ist.“

b) In Absatz 6 wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen.

4. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird jeweils die Angabe „einhundert“ durch die Angabe „zweihundert“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „einhundertfünfzig“ durch die Angabe „dreihundert“ ersetzt.

5. § 80a wird wie folgt gefasst:

„§ 80a

Besetzung der Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte

(1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Fällen, wenn eine Geldbuße von mehr als fünftausend Euro oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art im Wert von mehr als fünftausend Euro festgesetzt oder beantragt worden ist. Der Wert einer Geldbuße und der Wert einer vermögensrechtlichen Nebenfolge werden gegebenenfalls zusammengerechnet.

(3) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen überträgt der Richter die Sache dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es geboten ist, das Urteil oder den Beschluss nach § 72 zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen. Dies gilt auch in Verfahren über eine zugelassene Rechtsbeschwerde, nicht aber in Verfahren über deren Zulassung.“

6. § 85 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Betroffenen, die auf neue Tatsachen oder Beweismittel gestützt wird (§ 359 Nr. 5 der Strafprozessordnung) ist nur zulässig, wenn seit Rechtskraft der Bußgeldent-

scheidung weniger als drei Jahre verstrichen sind und zusätzlich

1. gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mehr als fünfhundert Euro festgesetzt worden ist oder

2. eine Nebenfolge angeordnet worden ist, es sei denn, dass es sich um ein Fahrverbot von nicht mehr als einem Monat Dauer oder um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren Wert im Urteil oder im Beschluss nach § 72 auf nicht mehr als fünfhundert Euro festgesetzt worden ist.“

7. In § 87 Abs. 5, § 100 Abs. 2 Satz 2 und § 104 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird jeweils die Angabe „zweihundertfünfzig“ durch die Angabe „fünfhundert“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 29 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952, das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und die Ablaufhemmung (Absatz 6)“ gestrichen. Das Wort „beginnen“ wird durch das Wort „beginnt“ ersetzt.

2. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Eintragungen, die während der Überliegefrist gemäß Absatz 7 Satz 1 erfolgen, hindern die Tilgung, wenn der Tag der der Eintragung zugrunde liegenden (letzten) Straftat oder Ordnungswidrigkeit vor Eintritt der Tilgungsreife liegt.“

3. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Während dieser Zeit darf der Inhalt der Eintragung nur an den Betroffenen sowie zu dem in § 28 Abs. 2 Nr. 3 genannten Zweck an die für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stellen übermittelt werden.“

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In der Auskunft ist auf die Tilgungsreife hinzuweisen.“

4. In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Wörtern „verwertet werden“ ein Komma und folgende Wörter angefügt: „es sei denn bei der Verfolgung und Ahndung einer vor Eintritt der Tilgungsreife begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), das zu-

letzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 14

Folgeänderungen in verschiedenen Gesetzen

(1) In § 146 Abs. 3 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 354 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 354 Abs. 4“ ersetzt.

(2) In § 128 Abs. 3 Satz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 354 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 354 Abs. 4“ ersetzt.

(3) In § 130 Abs. 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 354 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 354 Abs. 4“ ersetzt.

(4) In § 107a Abs. 3 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 354 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 354 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 15

Folgeänderungen in der Handelsregisterverordnung sowie Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

(1) Die Handelsregisterverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-20, veröffent-

lichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 40 Nr. 5 Abs. 2 Buchstabe b wird gestrichen.
2. In § 61 Nr. 5 Buchstabe a werden die Wörter „sowie bei Personengesellschaften der Beginn der Gesellschaft“ gestrichen.

(2) Die auf Absatz 1 beruhenden Teile der geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 16

Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 119 wird in Absatz 1 Nr. 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. der Rechtsbeschwerde gegen Beschwerdeentscheidungen der Landgerichte; sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden, sofern die Zusammenfassung der Rechtspflege, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. § 577 Abs. 7 Zivilprozessordnung bleibt unberührt.

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 2003

Wolfgang Bosbach
Dr. Norbert Röttgen
Dr. Jürgen Gehb
Tanja Gönner
Dr. Wolfgang Götzer
Ute Granold
Michael Grosse-Brömer
Volker Kauder
Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)
Dr. Günter Krings
Daniela Raab
Andreas Schmidt (Mülheim)
Andrea Voßhoff
Marco Wanderwitz
Ingo Wellenreuther
Wolfgang Zeitlmann
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

1. Zivilverfahren

- a) Das Zivilprozessreformgesetz (ZPO-RG) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat tief greifende Änderungen des Zivilprozessrechts herbeigeführt. Der Nutzen der Rechtsänderungen wird von den Gerichten überwiegend skeptisch beurteilt. Die Neuregelungen haben ihre selbst gesteckten Ziele der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung nach den Rückmeldungen aus der gerichtlichen Praxis nicht erreicht.

Es ist beabsichtigt, das Zivilprozessreformgesetz einer umfassenden Evaluation zu unterziehen, für deren Durchführung vom Bundesministerium der Justiz ein Zeitbedarf von vier bis fünf Jahren veranschlagt worden ist. Die Evaluation wird bei sachgerechter Begrenzung des Aufwands durch Beteiligung weniger repräsentativ ausgewählter Gerichte praktikabel sein und mag nützliche Erkenntnisse erbringen. Soweit jedoch die Rechtsänderung zu gravierenden Mehrbelastungen der Gerichte geführt hat – worauf der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren mehrfach mit Nachdruck aufmerksam gemacht hatte – kann nicht mehrere Jahre zugewartet werden. Dies gilt in besonderem Maße für

- die Dokumentationspflicht für richterliche Hinweise und
- die obligatorische Güteverhandlung.

Die Konferenz der Justizministerinnen und -minister hat deshalb am 14. November 2002 mehrheitlich den Beschluss gefasst, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel zu unterstützen, die durch das Zivilprozessreformgesetz eingeführten Regelungen über die obligatorische Güteverhandlung und die richterliche Hinweis- und Dokumentationspflicht zu streichen.

Entsprechend der Ausgangslage, die durch das dringende Bedürfnis gekennzeichnet ist, die Gerichte vom Zwang zu zeitraubender, unpraktischer und fruchtloser Verfahrensweisen freizustellen, konzentriert sich die Novellierung auf die nachstehenden Regelungskomplexe:

Die Dokumentationspflicht für richterliche Hinweise (§ 139 Abs. 4 und 5 ZPO) führt zu längeren Protokollen und zeitraubenden Gerichtsterminen. Im Grunde wird der qualitative Fortschritt vom schriftlichen Prozess zum Rechtsgespräch, vom schreibenden zum sprechenden Richter wieder zurückgenommen und Förmerei betrieben. Vielfach wirkt sich die Regelung als Freibrief für unsorgfältigen, unsubstantiierten oder unvollständigen Sachvortrag aus.

Als besonders missglückt wird die obligatorische Güteverhandlung (§ 278 Abs. 2 bis 5 Satz 1 ZPO) empfunden. Die Gerichte sprechen davon, dass die Regelung für alle Beteiligten letztlich nur Nachteile gebracht habe. Der Richter kann bei Eingang der Klage kaum abschätzen, ob eine Güteverhandlung zweckmäßig oder aussichtslos ist. Der Umstand, dass die Parteien, auch wenn sie anwaltlich vertreten sind, persönlich geladen werden

sollen, zieht Ladungsaufwand und in der Verhandlung zeitlichen Aufwand nach sich. Die Vergleichsquote wird nach den Erfahrungen der Gerichte nicht gesteigert. Den Parteien entstehen nach Darlegung der Praxis Reisekosten oder Arbeitszeitausfall, ohne dass sie in dem erwarteten Umfang zu Wort kommen könnten. Die Langwierigkeit belastet auch das Zeitbudget der Anwälte.

Die Begrenzung des Entwurfs auf vordringliche Abhilfemaßnahmen bedeutet, dass davon abgesehen wird, die bis zum 31. Dezember 2001 geltende Rechtslage schematisch wieder herzustellen. Zugrunde gelegt werden vielmehr folgende Überlegungen:

- aa) § 139 Abs. 1 Satz 1 ZPO entspricht im Wesentlichen dem gewachsenen Bild des Rechtsgesprächs, das die mündliche Verhandlung bis zum Inkrafttreten des Zivilprozessreformgesetzes gekennzeichnet hat. Die Aufnahme des bisher in § 278 Abs. 3 ZPO a. F. geregelten Verbots der Überraschungsentscheidung in § 139 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist systematisch korrekt und sollte ebenfalls beibehalten werden. Das Gleiche gilt für die Konkretisierung der Überraschungsentscheidung durch § 139 Abs. 2 Satz 2 ZPO: Sofern das Gericht von der übereinstimmenden Beurteilung beider Parteien abweicht, sollte ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Aufhebungsbedarf ergibt sich mithin für die Erweiterung der gerichtlichen Hinweis- und Dokumentationspflicht (§ 139 Abs. 4 ZPO) und die dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung zuwiderlaufende erweiterte Möglichkeit, Erklärungsfristen zu verlangen und zu bewilligen (§ 139 Abs. 5 ZPO).
- bb) Der in § 278 Abs. 1 ZPO niedergelegte Grundsatz, auf die gütliche Beilegung des Rechtsstreits in jeder Lage des Verfahrens bedacht zu sein, ist aus § 279 Abs. 1 Satz 1 ZPO a. F. entnommen und hat sich bewährt. Unpraktikabel ist hingegen § 278 Abs. 2 bis 5 Satz 1 ZPO. Der Richter kann bei Eingang der Klageschrift und Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht beurteilen, ob die Güteverhandlung „erkennbar aussichtslos“ erscheint. Eine Reaktion des Beklagten liegt zu diesem Zeitpunkt regelmäßig noch nicht vor. Die Ergebnisse der zeitaufwändigen Güteverhandlung sind negativ. Eine gegenüber dem frühen Rechtszustand erhöhte Anzahl von Vergleichen wird nicht erreicht. Die kontraproduktiven Wirkungen des obligatorischen Güteverfahrens zeigen sich insbesondere in Folgendem:
- Zahlreiche Parteien, vor allem Wirtschaftsunternehmen, Banken und Versicherungen, entziehen sich dem angeordneten persönlichen Erscheinen der Mitglieder ihrer Leitungsorgane durch entsprechende Bevollmächtigung der Prozessbevollmächtigten oder durch Krankmeldung, womit das gesetzliche Leitbild der Güteverhandlung von vornherein unterlaufen wird.
 - Die Chancen einer beklagten Partei werden vermindert, ein kostengünstiges Anerkenntnisurteil

zu erreichen, noch bevor eine Erörterungsgebühr der beteiligten Anwälte entstanden ist.

- In der Güteverhandlung können keine Widerrufsvergleiche geschlossen werden, weil noch keine streitigen Anträge gestellt sind. Dies führt in der Praxis zu der absurden Verfahrensweise, dass dann, wenn die Parteien einem Widerrufsvergleich näher treten wollen, die Güteverhandlung für gescheitert erklärt und in die streitige Verhandlung übergeleitet wird, um sodann den Vergleich nach Antragstellung mit Widerrufsvorbehalt zu schließen.

Das undifferenzierte obligatorische Güteverfahren ist daher aufzugeben. Dies schmälert nicht den Gedanken eines gütlichen Ausgleichs, dem dort hohe Priorität eingeräumt wird, wo konkrete Einigungschancen sichtbar werden.

Beibehalten wird der fakultative Güteversuch, der auch im bisher geltenden Recht enthalten war (§ 279 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO a. F.). Die fakultative Überweisung an eine außergerichtliche Mediation (§ 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO) soll in geeigneten Fällen erprobt werden können. Gut angenommen wurde von der gerichtlichen Praxis die Vereinfachung des Vergleichsabschlusses gemäß § 278 Abs. 6 ZPO. Sie ist beizubehalten. Darüber hinaus wird die Möglichkeit des Vergleichsabschlusses im schriftlichen Verfahren auf die Konstellation erweitert, dass die Parteien dem Gericht einen von ihnen erarbeiteten Vergleich vorlegen.

- b) Ein altbekanntes Problem der zivilgerichtlichen Praxis besteht darin, dass immer wieder Beweisfragen zu lösen sind, die in einem vorgängigen Strafprozess bereits überzeugend geklärt worden sind. Das geltende Recht lässt jedoch die Übernahme solcher strafprozessualer Erkenntnisse in den Zivilprozess nur im Wege des Urkundsbeweises zu; insbesondere der Zeugenbeweis muss grundsätzlich erneut erhoben werden. Dieser Formalismus belastet häufig die durch eine Straftat Geschädigten in besonderer Weise und bedeutet für die Zivilgerichte einen überflüssigen Aufwand. Der Entwurf schlägt deshalb die Einführung einer begrenzten Bindungswirkung entscheidungstragender Feststellungen eines Strafurteils für den nachfolgenden Zivilprozess vor.
- c) Das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 hat das bei den erstinstanzlichen Zivilkammern der Landgerichte bislang bestehende Kollegialitätsprinzip zugunsten des Einzelrichtersystems geändert. Die Gesetzeslage bedarf einer klarstellenden Regelung, da sie nicht berücksichtigt, dass der nicht unter die Ausnahmeregelung des § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO fallende Richter auf Probe nach Dezernatswechsel auch durch einen Richter auf Probe ersetzt werden kann, der noch nicht über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsmäßig Rechtsprechungsaufgaben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahrzunehmen hatte. Dieser scheidet als originärer Einzelrichter aus, mit der Folge, dass er die in seinem Dezernat befindlichen Einzelrichtersachen auf die Kammer zurückübertragen muss. Dieses „Rückübertragungsverfahren“ ist bürokratisch und mit der Vorstellung einer modernen Gerichtsbarkeit nicht in Einklang zu bringen. Der Entwurf löst dieses Problem,

indem der in ein Einzelrichterdezernat eintretende Richter auf Probe, der dem Ausnahmefall des § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO unterfällt, die Einzelrichtersachen der Kammer vorlegt, die diese ohne Rückübertragungsmöglichkeit zu übernehmen hat.

- d) Hinsichtlich der verfahrensrelevanten Wertgrenzen hat das Zivilprozessreformgesetz die Berufungssumme von 1 500 DM auf 600 Euro herabgesetzt (Artikel 2 Nr. 72). Damit wurde neben anderen gerichtlichen Mehraufwand begründenden Regelungen eine zusätzliche Belastung geschaffen. Im Zuge einer ersten Korrektur des Zivilprozessreformgesetzes besteht damit Anlass, die verfahrensrechtlich relevanten Wertgrenzen insgesamt zu prüfen und maßvoll zu erhöhen, nämlich
 - die Wertgrenze für das Verfahren nach billigem Ermessen (§ 495a ZPO),
 - die Berufungssumme (§ 511 Abs. 1 Nr. 1 ZPO),
 - die Beschwerdesummen (§ 567 Abs. 2 Satz 1 und 2 ZPO),
 - die Beschwerdesumme im Wohnungseigentumsgesetz (§ 45 Abs. 1 WEG).
- e) Den Kollegien der Landgerichte und Oberlandesgerichte soll die Möglichkeit eröffnet werden, in allgemeinen Zivilverfahren erster und zweiter Instanz in geeigneten Fällen in Zweierbesetzung („Spruchgruppe“) zu entscheiden. Mit der Einrichtung solcher Spruchkörper haben die Strafgerichte gute Erfahrungen gemacht. Im Berufungsrechtszug soll die Zweierbesetzung bei erstinstanzlichen Einzelrichterentscheidungen zum Regelfall werden (§ 527a ZPO-E). Den Gerichten würde damit eine weitere Möglichkeit effizienter Erledigung eröffnet, bei der im Gegensatz zum Einzelrichter nicht auf die Vorzüge des Kollegialprinzips verzichtet werden müsste. Die Neuregelung führt zugleich zu einer Flexibilisierung der Aufgabenverteilung in der Kammer bzw. im Senat und zu einer Entlastung der Mitglieder.
- f) Gemäß § 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist Adressat der sofortigen Beschwerde nach Wahl des Beschwerdeführers entweder das Ausgangsgericht oder das Beschwerdegericht. Die Aufnahme des Beschwerdegerichts als Adressat wird damit begründet, dass dieses so die Möglichkeit erhält, vor seiner Entscheidung eine einstweilige Anordnung zu erlassen oder die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen. Diese Gesetzespraxis erweist sich als wenig vorteilhaft, insbesondere nachdem dem Ausgangsgericht mit dem Gesetz zur Reform der Zivilprozessordnung eine umfassende Abhilfebefugnis (§ 572 Abs. 1 Satz 1 ZPO) eingeräumt worden ist. Die geltende Rechtslage führt zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung. Hat nämlich der Rechtsmittelführer die sofortige Beschwerde beim Beschwerdegericht eingelegt, so werden dem Beschwerdegericht die Gerichtsakten des Ausgangsgerichts vorgelegt, um sodann von diesem zum Zwecke der Durchführung des Abhilfeverfahrens an das Ausgangsgericht zurückgesandt zu werden. Hierdurch wird der Verfahrensablauf gehemmt und gerichtliche Arbeitskraft unnötig gebunden.

Der Gesetzentwurf trägt diesem Umstand Rechnung, indem der Rechtsmittelführer die sofortige Beschwerde

künftig beim Ausgangsgericht einzulegen hat. Ein Rechtsverlust ist damit für den Rechtsmittelführer nicht verbunden, da auch das Ausgangsgericht im Bedarfsfall die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung aussetzen kann (§ 570 Abs. 2 ZPO). Im Rahmen der Beschleunigungsmaxime ist das Ausgangsgericht kraft Gesetzes verpflichtet, dem Beschwerdegericht die Beschwerde unverzüglich vorzulegen, sobald das Abhilfeverfahren beendet ist (§ 572 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

- g) In Grundbuchsachen führt der sehr umfangreiche Vollmachtsnachweis von Antragstellern, z. B. bei Löschungsbewilligungen für eine Grundschuld, insbesondere bei Mitarbeitern von Banken oder Versicherungen zu praktischen Problemen. Häufig umfasst eine Grundschuld Löschung statt einer Seite wegen der Vollmacht Ketten 20 bis 30 Seiten. Zur Vereinfachung wird in § 32a GBO-E eine notarielle Vollmachtsbestätigung zugelassen.
- h) Durch Änderung von § 9a HGB wird das automatisierte Abrufverfahren auf alle Eintragungen und sonstigen zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke erstreckt, die nach § 9 Abs. 1 HGB dem Einsichtsrecht unterliegen. Auf diese Weise werden dem Online-Abrufverfahren alle wesentlichen Daten und Informationen des Handelsregisters eröffnet. Einsichtnehmende sind, soweit ein Online-Abruf technisch möglich ist, nicht mehr darauf angewiesen, die Einsicht in das Handelsregister vor Ort in den Räumen des Registergerichtes vorzunehmen. Nach § 106 Abs. 2 Nr. 3 HGB ist bei der Anmeldung einer offenen Handelsgesellschaft zum Handelsregister der Zeitpunkt, zu welchem die Gesellschaft begonnen hat, anzumelden. Auf die Eintragung des Beginndatums in das Handelsregister kann verzichtet werden. Diese Eintragung hat lediglich deklaratorische Bedeutung.
- i) Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 40, 196 AktG dienen der Deregulierung und Reduktion von Vorschriften bei der Bekanntmachung von Handelsregistereintragungen. Es handelt sich um Vorschriften, die über die eigentliche Handelsregistereintragung, die nach § 10 HGB bekannt gemacht wird, hinausgehen. Diese zusätzlichen Bekanntmachungen sind für betroffene Unternehmen oft kostspielig und bei der Bearbeitung in den Registergerichten teilweise aufwändig und zeitintensiv. Die aufzuhebenden Vorschriften sind im Interesse des Rechtsverkehrs nicht notwendig.

2. Strafverfahren

a) Änderungen im Recht der Richterablehnung

Die Ausgestaltung des im Dritten Abschnitt des Ersten Buches der StPO geregelten Rechts der Ablehnung von Richtern kann trotz der schon bisher in den §§ 25, 26a StPO getroffenen materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen zur Zulässigkeit sowie der verfahrenstechnischen Vorgaben des § 29 StPO zu einer nicht unerheblichen Verzögerung der Hauptverhandlung führen. Im Vordergrund stehen hierbei die Möglichkeiten des prozessualen Missbrauchs jenseits einer offensichtlichen Verfahrensverschleppung oder Verfolgung verfahrensfremder Zwecke i. S. d. § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO.

In Fällen, in denen die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen, sieht zwar das geltende Recht in § 26a StPO eine Zurückweisung des insoweit unzulässigen Gesuches durch einstimmigen Beschluss des Gerichtes vor, wobei der abgelehnte Richter bei der Entscheidung nicht ausgeschlossen ist (§ 26a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 StPO). Angesichts der an der Missbräuchlichkeit ausgerichteten Offensichtlichkeitsklausel kommt die Vorschrift jedoch nur zur Anwendung, wenn an der ausschließlich zweckfremden Motivation des Ablehnungsgesuches keinerlei Zweifel bestehen.

Die Rechtsprechung hat daher von dem ihr nach § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO zur Seite stehenden Instrumentarium bisher nur in einem sehr begrenzten Rahmen Gebrauch gemacht, so dass die insoweit eröffnete Verfahrenserleichterung kaum praktische Bedeutung hat. Der Entwurf führt als neues Kriterium der Unzulässigkeit die offensichtliche Unbegründetheit des Ablehnungsgesuches ein. Unter der Bedingung eines einstimmigen Beschlusses wird hierdurch – unabhängig von der Bewertung einer Verfolgung verfahrensfremder Zwecke – in Fällen evident aussichtsloser Befangenheitsanträge die Möglichkeit einer Entscheidung in unveränderter Besetzung des Spruchkörpers geschaffen und damit eine nicht unwesentliche Verfahrenserleichterung und -beschleunigung bewirkt.

Im Übrigen gibt der Entwurf die bisher für den erkennenden und den außerhalb der Hauptverhandlung tätigen Richter unterschiedliche Regelung über den Zeitpunkt zulässiger Ablehnungsgesuche auf und verlangt eine generell unverzügliche Geltendmachung von Ablehnungsgründen. Die hierdurch bewirkte Präklusion „aufgespart“ Ablehnungsgründe wird sich insbesondere im Hinblick auf die in Großverfahren häufig zu beobachtenden Dilationen zu Beginn der Hauptverhandlung beschleunigend auswirken, ohne dass damit das Recht zur Anbringung von Befangenheitsanträgen als solches beeinträchtigt wird.

Gemäß § 31 Abs. 1 StPO gelten die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen auch für die Ablehnung von Schöffen, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und anderen Protokollführern.

b) Reform der Vereidigungsregelungen

Die geltende Rechtslage (§ 59 StPO) sieht als Regelfall die in der Rechtswissenschaft umstrittene Vereidigung vor. In der Praxis ist seit Inkrafttreten des § 61 Nr. 5 StPO zunehmend eine tatsächliche Änderung des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses zu beobachten. Der Grundsatz der Vereidigung eines Zeugen gemäß § 59 StPO wird immer mehr zur Ausnahme, die ausnahmsweise Nichtvereidigung gemäß § 61 Nr. 5 StPO im Gerichtsalltag zum Regelfall.

Der Entwurf stellt in Anpassung an die gerichtliche Praxis die Vereidigung im Strafverfahren in das Ermessen des Gerichts (§ 59 StPO) und gleicht damit die strafprozessualen Vereidigungsregelungen denjenigen anderer Gerichtsbarkeiten an (§ 58 Abs. 2 Satz 1; § 106 Abs. 1 ArbGG; § 391 ZPO; § 173 VwGO). Durch die Neuregelung ist eine Straffung und Vereinfachung der Strafver-

fahren zu erwarten. Das Ziel, ein gerechtes Urteil auf der Grundlage der objektiven Wahrheit zu erhalten, bleibt dennoch erhalten. Den Gerichten bleibt weiterhin die Möglichkeit erhalten, in geeigneten Fällen eine Verteidigung in Aussicht zu stellen und gegebenenfalls anzuordnen. Der Anspruch des Angeklagten auf ein justizförmiges Strafverfahren, in dem ihm der Eid unter Umständen auch seine Freiheit sichert, bleibt gewahrt. Die Nichtverteidigung als Regelfall gefährdet die Rechtsordnung nicht, da die Möglichkeit einer Eidesleistung erhalten bleibt. Das Strafverfahren wird somit nicht des Ernstes und des sittlichen Grundcharakters entkleidet.

c) Vereinfachungen im Ermittlungsverfahren

Der Entwurf geht davon aus, dass auch zunächst gering erscheinende Änderungen, die einer Erleichterung des prozessual Erstrebt dienen oder eine Reduzierung von Verfahrensgängen bewirken, in einem allgemeinen Entlastungsgesetz angezeigt sein können, insbesondere wenn sie auf Anregungen der Praxis beruhen.

aa) Zur Durchsicht von Papieren eines von einer Untersuchung Betroffenen (§ 110 StPO) sollen, unter Leitung der Staatsanwaltschaft, auch deren Hilfsbeamte befugt sein.

bb) Der Entwurf lässt die materiellen Vorschriften zur Pflichtverteidigung unangetastet. Er folgt damit weder Äußerungen der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis, die im Interesse der Verfahrensbeschleunigung eine Zurückdrängung der notwendigen Verteidigung verlangt hatten, noch solchen, die mit gleicher Begründung für deren Ausdehnung eintreten. Vielmehr sieht er im Interesse der Verfahrensvereinfachung lediglich eine prozessuale Erleichterung vor: Im Ermittlungsverfahren soll die Staatsanwaltschaft bei Einigkeit mit dem Beschuldigten den Verteidiger selbst bestellen können, ohne das Gericht einschalten zu müssen.

cc) Durch eine weitgehende Konzentration der Zuständigkeit auf die Ermittlungsrichter am Ort der Staatsanwaltschaft werden die Wege zum Ermittlungsrichter verkürzt.

dd) Zeugen sollen verpflichtet sein, auf Ladung vor der Polizei zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag oder ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft zu Grunde liegt.

ee) Auch bei Schöffengerichtsanklagen soll eine Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen nur noch fakultativ sein.

d) Vereinfachungen in der Hauptverhandlung

Der Entwurf sieht Verfahrenserleichterungen hinsichtlich des Protokolls der Hauptverhandlung in Strafsachen vor. Neben einer Aufgabe des Inhaltsprotokolls in Strafverfahren vor dem Amtsgericht wird die Möglichkeit einer Hauptverhandlung vor dem Strafrichter ohne Hinzuziehung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geschaffen. Außerdem wird die Ablehnung eines Beweisantrages wegen Prozessverschleppung erleichtert.

e) Punktuelle Änderungen im Rechtsmittelrecht

Ausgehend von der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung ist in der 14. Legislaturperiode intensiv diskutiert worden, ob es einer Rechtsmittelreform im Strafverfahren bedarf. Ergebnis der Diskussion war, dass eine grundlegende Reform nicht erforderlich ist, insbesondere bedarf es keiner Rechtsmittelreform im Strafverfahren mit dem Ziel, einen dreistufigen Gerichtsaufbau durchzusetzen. Dies bedeutet aber nicht, dass es keiner Änderungen des Rechtsmittelrechtes bedarf. Sinnvolles Ziel von eher punktuellen Änderungen im Rechtsmittelrecht in Strafsachen ist nämlich die Entlastung der Strafrechtspflege. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht der Entwurf im Rechtsmittelbereich namentlich Folgendes vor:

- In Anlehnung an das Jugendstrafrecht wird ein Wahlrechtsmittel eingeführt, d. h. dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft steht entweder Berufung oder Revision zu. Dies führt dazu, dass sie nur noch ein Rechtsmittel zur Wahl haben.
- Der Bereich der Annahmoberufung wird auf Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen (einschließlich Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis bei Sperrfrist bis zu 9 Monaten) angehoben.
- Im Bereich der Annahmoberufung wird die Sprungrevision ausgeschlossen.
- Die Möglichkeit zu abgekürzten Berufungsurteilen wird erweitert.
- Es wird eine Pflicht zur Begründung der Berufung eingeführt.
- Dem Revisionsgericht wird eine Ermessenseinstellung gegen Auflage ermöglicht.
- Die „Durchentscheidungsmöglichkeit“ für das Revisionsgericht wird erweitert.

Der Entwurf zielt auch darauf ab, den Widerspruch zu beseitigen, dass nach geltendem Recht bei Verfahren, die beim Amtsgericht ihren Ausgang nehmen, drei Instanzen zur Verfügung stehen, bei Sachen, die erstinstanzlich vom Landgericht verhandelt werden, aber nur zwei. Gleichzeitig sollen aber die Vorteile des geltenden Rechtes bewahrt werden, denn die in der 14. Legislaturperiode geführte Diskussion hat gezeigt, dass sich das geltende Rechtsmittelsystem in Strafsachen ebenso wie der geltende Gerichtsaufbau grundsätzlich bewährt haben. Bewährt hat sich insbesondere, dass eine große Zahl von Strafverfahren vor dem Amtsgericht rechtskräftig erledigt wird, ohne dass das amtsgerichtliche Verfahren unwidrig wäre. Entscheidend ist dabei das Bewusstsein aller Beteiligten, durch eine Einlegung der Berufung ggf. erreichen zu können, dass vor dem Landgericht eine vollständige neue Hauptverhandlung durchgeführt wird. Dies führt dazu, dass die große Masse der Verfahren vor dem Amtsgericht verfahrensökonomisch erledigt werden kann. Hauptvorteil des Wahlrechtsmittels ist es, dass sich hieran nichts ändert.

f) Änderungen hinsichtlich besonderer Verfahrensarten

Strafbefehlsverfahren

Das in den §§ 407 ff. StPO normierte Verfahren bei Strafbefehlen hat in der Praxis eine große Bedeutung. Es

ist für die rasche Erledigung einer Vielzahl tatsächlich und rechtlich einfach gelagerter Fälle bestimmt und im Rahmen des deutschen Strafprozesssystems nicht zu entbehren. Der Entwurf hat zum Ziel, das Strafbefehlsverfahren auf alle Tatsacheninstanzen zu erstrecken, um in allen geeigneten Fällen die Möglichkeit des Erlasses eines Strafbefehls zu eröffnen. Die Sanktionsmöglichkeiten im Strafbefehlsverfahren werden erweitert. Außerdem wird es ermöglicht, einen Strafbefehlsantrag nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich zu stellen.

Beschleunigtes Verfahren

Durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung wird eine Frist von 6 Wochen zwischen dem Eingang des Antrags auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren und dem Beginn der Hauptverhandlung bestimmt, um der gerichtlichen Praxis klare Vorgaben darüber an die Hand zu geben, in welcher Zeitspanne ein Verfahren als beschleunigtes Verfahren geführt werden soll. Außerdem werden die Sanktionsmöglichkeiten im beschleunigten Verfahren erweitert.

Adhäsionsverfahren

Die Verbesserung der Möglichkeiten für Geschädigte, vermögensrechtliche Ansprüche bereits im Strafverfahren geltend zu machen, stärkt den Verletzten im Kernbereich seiner legitimen Interessen und führt zudem zu einer sinnvolleren Verwendung prozessualer Ressourcen. Diesem Zweck dienen

- die Einfügung eines sofort vollstreckbaren strafgerichtlichen Wiedergutmachungsvergleichs;
- die Einschränkung der strafgerichtlichen Befugnis, im Adhäsionsverfahren von Entscheidungen abzusehen;
- die Einschränkung der gerichtlichen Möglichkeiten, von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit abzusehen.

Privatklage

Der Entwurf sieht eine maßvolle Erweiterung des Anwendungsbereichs des Privatklageverfahrens vor.

Vereinfachtes Jugendverfahren

Das vereinfachte Jugendverfahren bietet die Möglichkeit, auf jugendliche Verfehlungen umgehend zu reagieren. Der Entwurf erstreckt dieses Verfahren auf Heranwachsende. Außerdem stärkt er das vereinfachte Jugendverfahren, indem die Möglichkeit der Vorführung und des Sicherungshaftbefehls eröffnet wird.

g) Änderungen im gerichtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren

Der Entwurf sieht vor, in Ordnungswidrigkeitenverfahren bei den Bußgeldsenaten der Oberlandesgerichte in Umkehrung der bisherigen Rechtslage in § 80a OWiG die Einzelrichterbesetzung als Regel, die Dreierbesetzung hingegen als Ausnahme zu konzipieren. Mit diesem vom Bundesgerichtshof bereits skizzierten Weg soll erreicht werden, dass die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte nur noch in wirklich bedeutenden Fällen in Dreierbesetzung zusammentreten, hingegen die Masse

der Fahrverbotsfälle grundsätzlich vom Einzelrichter entschieden werden. Außerdem ist vorgesehen, dass aufgrund einer Heraufsetzung der Wertgrenzen behördliche Bußgeldbescheide in weniger bedeutsamen Sachen in aller Regel nur noch von einer gerichtlichen Instanz überprüft werden.

h) Änderungen bei den Tilgungsfristen in Zentralregistern

Nach geltendem Recht hängt die Tilgung von Eintragungen über Verurteilungen im Bundeszentralregister im Wesentlichen vom Ablauf einer Tilgungsfrist und davon ab, dass keine weiteren ihrerseits noch nicht tilgungsreifen Verurteilungen eingetragen sind, insofern also keine „Ablaufhemmung“ gegeben ist (§ 45 Abs. 1, § 47 Abs. 3 BZRG). Ähnlich verhält es sich mit Eintragungen im Verkehrszentralregister (§ 29 Abs. 1, Abs. 6 StVG). Eine tilgungsreife Eintragung wird nicht sofort, sondern nach Ablauf einer „Überliegefrist“, die beim Bundeszentralregister ein Jahr, beim Verkehrszentralregister drei Monate beträgt, durch Entfernung aus dem Register getilgt (§ 45 Abs. 2 Satz 1 BZRG, § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG). Eine neue Eintragung während der Überliegefrist hindert nur dann die Tilgung, wenn der Beginn der Tilgungsfrist für die neue Eintragung vor dem Beginn der Überliegefrist liegt (vgl. § 29 Abs. 4 StVG, zum BZRG BGHSt 25, 19). Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BZRG, § 28 Abs. 4 StVG kommt es insoweit bei gerichtlichen Entscheidungen auf den Tag des ersten Urteils, bei behördlichen Entscheidungen auf den Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit an. Eine neue Eintragung nach Ablauf der Überliegefrist ist ohne Belang. Die getilgte frühere Eintragung bleibt getilgt, eine versehentlich trotz Ablaufs der Überliegefrist noch nicht getilgte Eintragung bleibt zu tilgen. Ist eine Eintragung getilgt oder zu tilgen, tritt ein Auskunfts- und weitgehendes Verwertungsverbot ein (§ 45 Abs. 2 Satz 2, § 51 Abs. 1 BZRG, § 29 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 StVG).

Nachdem die Eintragung einer Entscheidung deren Rechtskraft voraussetzt (§ 4 Abs. 1 BZRG, § 28 Abs. 3 StVG) animiert das geltende Recht den Beschuldigten bzw. Betroffenen dazu, durch Rechtsmittel Bußgeld- und Strafverfahren zu verzögern, dadurch die tilgungshemmende Wirkung einer rechtzeitigen neuen Eintragung zu verhindern und die Tilgung früherer Eintragungen sowie deren Unverwertbarkeit zu erreichen.

Dem wird auf folgende Weise entgegengewirkt:

- Die tilgungshemmende Wirkung einer neuen Eintragung richtet sich nicht nach dem Datum des ersten Urteils oder der Unanfechtbarkeit einer behördlichen Entscheidung, sondern nach der Tatzeit.
- Die Überliegefristen werden verlängert.
- Für das Bundeszentralregister wird die Möglichkeit geschaffen, bereits getilgte Eintragungen mit Rücksicht auf spätere tilgungshemmende Eintragungen wieder in das Register aufzunehmen.
- Weder der Eintritt der Tilgungsreife noch die Tilgung hindern die Verwertung einer Eintragung bei der Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten, die vor Ablauf der Tilgungsfrist begangen worden sind.

- Während der Überlieferfrist besteht kein Auskunftsverbot gegenüber den für die Verfolgung von Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stellen.

Im Zusammenwirken der genannten Regelungen entfällt der Anreiz, einen Rechtsbehelf nur deshalb anzustrengen, um dadurch die Tilgung alter Eintragungen zu erreichen oder jedenfalls deren Verwertung zu verhindern.

Ein Verwertungsverbot kann durch einen Rechtsbehelf nicht herbeigeführt werden, weil die Verwertbarkeit von Eintragungen allein durch den Tatzeitpunkt, nicht jedoch vom Entscheidungszeitpunkt bestimmt und damit durch den Rechtsbehelf nicht beeinflusst wird. Mit der Durchbrechung des bisherigen während der Überlieferzeit geltenden Auskunftsverbots bezüglich tilgungsreifer, aber noch nicht getilgter Eintragungen und der Verlängerung der Überlieferfrist wird weitgehend sichergestellt, dass die zuständigen Behörden von den verwertbaren Eintragungen auch tatsächlich Kenntnis erlangen.

Was die Verhinderung einer Tilgung durch Rechtsbehelfe anlangt, so wird diese im Bereich des Verkehrszentralregisters durch die Verlängerung der Überlieferfrist und die auf den Tatzeitpunkt rückwirkende Ablaufhemmung weitgehend verhindert. Für das Bundeszentralregister kann zudem eine spätere Eintragung noch die Wiederaufnahme bereits getilgter früherer Eintragungen zur Folge haben. Angesichts der gewöhnlichen Zeitabläufe bei den den Eintragungen im Verkehrszentralregister zugrunde liegenden Verfahren wurde dort ein entsprechendes Bedürfnis nach Wiederaufnahme bereits getilgter Eintragungen nicht gesehen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 139 Abs. 4, 5 ZPO)

Die in § 139 Abs. 4 ZPO vorgesehene Verpflichtung des Gerichts, Hinweise „so früh wie möglich“ zu erteilen, ist unklar und schafft Konfliktpotential zwischen Parteien und Gericht. Die weitere Verpflichtung, gerichtliche Hinweise umfassend aktenkundig zu machen, führt zu einer unnötigen Formalisierung des Verfahrens. Sie verleitet die Parteien dazu, in der ersten Instanz vorbereitend Anlass für Rechtsfehler des Gerichts zu setzen, die den Zugang zur zweiten Instanz eröffnen könnten. Zum anderen begründet sie Belastungen auch in solchen Verfahren, die nicht in die Berufungsinstanz gelangen, weil die Berufungssumme nicht erreicht ist und auch keine grundsätzliche Bedeutung vorliegt, die eine Zulassung der Berufung durch das Gericht des ersten Rechtszuges rechtfertigen könnte. Im Ergebnis führt § 139 Abs. 4 ZPO zu sinnlosem Mehraufwand bei den Gerichten, der vermieden werden muss.

Das in § 139 Abs. 5 ZPO enthaltene Gebot, jeder Partei, die sich in der mündlichen Verhandlung auf Hinweise nicht erklären kann, eine Erklärungsfrist zu gewähren, ist nicht sachgerecht. Soweit sich die Hinweise auf tatsächliche Fragen beziehen, wird derjenigen Partei ein Vorteil eingeräumt, die entgegen § 282 ZPO einen Termin nur mangelhaft vorbereitet wahrnimmt oder durch einen nicht hinreichend in-

formierten Vertreter repräsentiert ist. Diese Partei kann sich dann darauf zurückziehen, zu einer sachlichen Stellungnahme zu den Ausführungen des Gerichts nicht in der Lage zu sein. Damit liegt es in der Hand der Parteien, bei einer gesetzeskonformen Erfüllung der gerichtlichen Hinweispflichten das Verfahren durch die Bezugnahme auf ihnen einzuräumende Erklärungsfristen nach Belieben zu verzögern. Angemessener ist es, die Entscheidung über eine Fortsetzung des Verfahrens durch Anberaumung eines weiteren Verhandlungstermins oder den Übergang in das schriftliche Verfahren dem Gericht zu überlassen.

Zu Nummer 2 (§ 278 ZPO)

Die Vorschrift wird mit dem vor Inkrafttreten des Zivilprozessreformgesetzes maßgebenden Inhalt der Absätze 1, 2 und 4 wieder hergestellt. Absatz 3 ist bereits in § 139 Abs. 2 eingefügt worden. Da die Regelung zum obligatorischen Güteverfahren wegen Nichtbewährung eliminiert wird, kann die Vorschrift wieder mit „Haupttermin“ überschrieben werden.

Zu Nummer 3 (§ 279 ZPO)

a) Zu Absatz 1

Die bereits vor der ZPO-Reform bestehende Möglichkeit, einen fakultativen Güteversuch vor dem beauftragten oder ersuchten Richter durchzuführen, soll erhalten bleiben (§ 279 Abs. 1 Satz 2 ZPO a. F., § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO). In den Fällen bestehender Einigungsmöglichkeiten bei gleichzeitiger großer Entfernung des Wohnorts der Parteien zum Gerichtsort kann diese Regelung hilfreich sein. Die Vorschrift wird aus Gründen des Zusammenhangs in Absatz 1 angefügt, wie dies vor Inkrafttreten des ZPO-RG bereits der Fall war.

b) Zu Absatz 2

Das obligatorische Güteverfahren hat sich nicht bewährt, weil es die mündliche Verhandlung unnötig belastet.

Güteverhandlungen, die gewissermaßen „ins Blaue“ hinein angeordnet werden, sind in der Regel fruchtlos. Vor der mündlichen Verhandlung ist der Streitstoff in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht so weit geklärt, dass das Gericht einen auf seine fachliche Autorität gestützten Vergleichsvorschlag unterbreiten könnte. Wird die Einigung verfehlt, so ist die für die Güteverhandlung freigehaltene oder aufgewendete Zeit vertan. Diese Arbeitszeit des Gerichts geht für andere Verfahren, die diese Zuwendung des Gerichts in erhöhtem Maße benötigen, verloren.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht im Wesentlichen § 279 Abs. 2 ZPO a. F. Sie wurde ergänzt um die Berücksichtigung des wichtigen Grundes beim Verzicht auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens (§ 141 Abs. 1 Satz 2 ZPO) und eine flankierende Sanktionsnorm (§ 141 Abs. 3 ZPO), entsprechend § 278 Abs. 3 ZPO.

c) Zu Absatz 3

Die Vorschriften, die ein Mediationsverfahren als Alternative zum gerichtlichen Verfahren vorsehen (§ 278 Abs. 5 Satz 2 und 3 ZPO), sollen erhalten bleiben, erprobt und evaluiert werden.

d) Zu Absatz 4

Die bisher in § 278 Abs. 6 ZPO enthaltene Regelung, die von der Praxis einhellig als Erleichterung begrüßt wird, ist beizubehalten.

Nach geltendem Recht kommt ein schriftlicher gerichtlicher Vergleich dadurch zustande, dass die Parteien einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen. Das Zustandekommen des Inhalts des Vergleichs stellt das Gericht durch Beschluss fest. Der Vergleich in seiner Verkörperung durch den Beschluss bildet den Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Die erleichterte Protokollierungsmöglichkeit gerichtlicher Vergleiche erspart die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und den Parteien sowie ihren Prozessbevollmächtigten die Anreise zum Gericht.

Die gesetzliche Regelung berücksichtigt nicht die in der Gerichtspraxis häufig auftretende Fallgestaltung, dass die Parteien durch ihre Prozessbevollmächtigten Vergleiche aushandeln und schriftlich fixieren. Nach dem Wortlaut des § 278 Abs. 6 ZPO kann das Gericht in diesem Fall nicht durch Beschluss den Inhalt des Vergleichs feststellen. Es ist vielmehr verpflichtet, den ihm von den Parteien bzw. ihren Prozessbevollmächtigten unterbreiteten Vergleich zu übernehmen und ihnen diesen sodann als gerichtlichen Vergleichsvorschlag zur Annahme zu übersenden. Diese Verfahrensweise ist sachfremd. Der Gesetzentwurf ergänzt deshalb § 279 Abs. 4 ZPO – neu – dahin, dass auch der von den Parteien unterbreitete Vergleich zum Gegenstand des gerichtlichen Vergleichs werden kann. Da es Sinn und Zweck der Vorschrift ist, sicherzustellen, dass der Wortlaut des Vergleichs eindeutig feststellbar ist und durch die Mitwirkung des Gerichts eine Gewähr dafür besteht, dass der Vergleich nicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt, wird dem Gericht eine Prüfungscompetenz gesetzlich eingeräumt. Im Übrigen gilt § 779 BGB.

Zu Nummer 4 (§ 286 ZPO)

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 286 ZPO wird eine begrenzte Bindung der Zivilgerichte an Beweisergebnisse geschaffen, die ein in derselben Angelegenheit ergangenes rechtskräftiges Strafurteil tragen.

Ist einem Zivilverfahren in derselben Angelegenheit ein Strafverfahren vorangegangen, so können dessen Feststellungen bisher nur im Wege des Urkundenbeweises in den Zivilprozess eingeführt werden. Besteht eine Partei darauf, so ist insbesondere die Einvernahme von Zeugen nach bisherigem Recht vollumfänglich zu wiederholen.

Demgegenüber spricht eine Reihe gewichtiger Gründe dafür, strafprozessuale Verfahrensergebnisse effektiver für den Zivilprozess zu nutzen. Damit würde Belangen des Opferschutzes wirkungsvoll Rechnung getragen; außerdem könnten die Zivilgerichte im Einzelfall erheblich entlastet werden. Zudem sind die strafprozessualen Ermittlungsmöglichkeiten den zivilprozessualen regelmäßig überlegen, und die Beweislage wird zum Zeitpunkt des vorgängigen Strafprozesses in aller Regel günstiger sein als im Zivilprozess.

Die Beweiswirkung soll sich allerdings nur auf die entscheidungstragenden Feststellungen erstrecken. Bei diesen ist die Richtigkeitsgewähr erfahrungsgemäß besonders hoch, während die Übernahme eines obiter erwähnten Beweisergeb-

nisses eher fragwürdig sein kann und damit für die zivilgerichtliche Praxis auch keine nennenswerte Vereinfachung bedeuten würde. Eine derartige Bindungswirkung muss im Übrigen grundsätzlich in beiden Richtungen – also etwa auch bei einem Freispruch wegen erwiesener Unschuld – gelten.

Die rechtlichen Grenzen einer solchen Bindungswirkung ergeben sich zum einen aus dem Grundsatz der eigenständigen Beweiswürdigung des Zivilgerichts (vgl. § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO), zum anderen aus der Wahrung der prozessualen Rechte der am Zivilverfahren Beteiligten.

Unter dem erstgenannten Gesichtspunkt kann das Zivilgericht einer Beweisbindung nur insoweit unterstellt werden, als es die im Strafverfahren getroffenen Feststellungen für richtig und vollständig hält. Hat das Gericht hieran Zweifel, so muss ihm die Möglichkeit der eigenen Beweiserhebung offen stehen. Eine Übernahme des strafrechtlichen Beweisergebnisses in den Zivilprozess kann außerdem nur unter der Voraussetzung in Betracht kommen, dass das dortige Ergebnis nach Beweisgrundsätzen gewonnen wurde, dem zivilprozessuale Belange nicht entgegenstehen. So lässt sich etwa die Beweisregel „in dubio pro reo“, die vielfältige Bezüge zur strafprozessualen Beweiswürdigung aufweist, im Rahmen des Zivilverfahrens nicht verwenden. Ebenso wäre eine Wahrunterstellung bestimmter Tatsachen für den Zivilprozess häufig nicht akzeptabel. Auch die Frage eines Beweisverbots und seiner Rechtsfolgen kann nach den verschiedenen Verfahrensordnungen im Einzelfall unterschiedlich zu beantworten sein wird. In all diesen Fällen muss dem Zivilrichter eine freie Beweiswürdigung eröffnet sein.

Schließlich sind diejenigen Fälle zu berücksichtigen, in denen eine Bindungswirkung prozessuale Rechte der am Zivilprozess Beteiligten verkürzen würde. Außer Betracht können hier freilich mögliche Vorwirkungen auf den Strafprozess bleiben, etwa eine verringerte Neigung des Angeklagten, an der zügigen Abwicklung des Strafprozesses mitzuwirken, weil er mögliche zivilprozessuale Folgen zu befürchten hat. Problematisch wäre eine Bindungswirkung dagegen für diejenigen Prozessbeteiligten, die am vorgängigen Strafverfahren nicht teilgenommen haben und dies möglicherweise auch nicht konnten (etwa weil die Voraussetzungen einer Nebenklage nach § 395 StPO nicht vorlagen). Hier kann insbesondere der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 GG) eine erneute Beweiserhebung gebieten.

Die hier gewählte Regelungstechnik hat sich in verschiedenen romanischen Rechtsordnungen bewährt. Sie ist aber auch im deutschen Recht bereits etabliert (vgl. z. B. für die Berufsgerichtsbarkeit § 118 Abs. 3 BRAO, für das beamtenrechtliche Disziplinarrecht § 57 BDG).

Von anderen derzeit diskutierten Ansätzen erleichterter Beweisverwertung unterscheidet sich die hier konzipierte differenzierte Bindungswirkung vor allem dadurch, dass den Zivilgerichten in geeigneten Fällen bei voller Achtung ihrer Beweiswürdigungsautonomie ein Wiederauflösen der betreffenden Beweisfrage erspart wird. Nur so wird für die Gerichtspraxis ein nennenswerter Entlastungseffekt zu erzielen sein; eine schlichte Beweislastumkehr könnte dies nicht leisten.

Auf der anderen Seite wird die Bindungswirkung strafrechtlicher Feststellungen durch das Erfordernis der Sachverhaltsidentität im Regelfall auf die bereits im Strafprozess Beteiligten beschränkt. Eine Inter-omnes-Wirkung erschiene verfassungsrechtlich bedenklich und würde im Ergebnis auch keine Entlastung bringen, da nicht zu erwarten steht, dass Dritte ein ohne ihre Beteiligung gewonnenes Beweisergebnis gegen sich gelten lassen werden.

Zu Nummer 5 (§ 348 ZPO)

Das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat das bei den erstinstanzlichen Zivilkammern der Landgerichte bislang bestehende Kollegialitätsprinzip zugunsten des Einzelrichtersystems geändert. Bei den Zivilkammern besteht eine automatische Einzelrichterzuständigkeit, ohne dass eine Übertragung auf das Kollegium erforderlich ist („originärer Einzelrichter“). Die Kollegialzuständigkeit besteht nur in den in § 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO aufgeführten Konstellationen, nämlich wenn das betreffende Kammermitglied Richter auf Probe ist und noch nicht über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsmäßig mit Zivilsachen befasst ist (Nummer 1), ferner bei Spezialzuständigkeit nach Geschäftsverteilungsplan in den in § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a bis k ZPO bezeichneten Vorgängen. Die Gesetzeslage bedarf einer klarstellenden Regelung, da sie nicht berücksichtigt hat, dass der nicht unter die Ausnahmeregelung des § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO fallende Richter auf Probe nach Dezernatswechsel auch durch einen Richter auf Probe ersetzt werden kann, der noch nicht über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsmäßig Rechtsprechungsaufgaben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahrzunehmen hatte. Dieser scheidet als originärer Einzelrichter aus mit der Folge, dass er die in seinem Dezernat befindlichen Einzelrichtersachen auf die Kammer zurückübertragen muss.

Mit der ausdrücklichen Regelung dieses Falls durch seine Erwähnung in einer neuen Nummer 3 in § 348 Abs. 3 Satz 1 ZPO und des Verbots der Rückübertragung der Sache durch die Kammer auf den Einzelrichter (§ 348 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E) stellt der Gesetzentwurf Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zur Bestimmung des gesetzlichen Richters im Sinne des Artikels 97 GG her. Bei der in § 348 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ZPO-E erfolgten Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 348b ZPO)

Der neue § 348b ZPO soll den Zivilkammern die Möglichkeit eröffnen, ohne Zustimmung der Parteien eine Sache zur Entscheidung auf einen verkleinerten Spruchkörper, die aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Richter der Kammer bestehende „Spruchgruppe“, zu übertragen. Die Zweierbesetzung bietet die Möglichkeit einer Entlastung der Zivilkammern unter gleichzeitiger Beibehaltung der Vorzüge des Kollegialprinzips. Gleichzeitig wird mit dieser Regelung eine Flexibilisierung der kammerinternen Aufgabenverteilung erreicht.

Die Vorteile des Kollegialprinzips liegen bekanntlich darin, dass der richterliche Gedankenaustausch und das Ringen um die „richtige“ Auffassung in einem Kollegialgericht die intensive Durchdringung des Verfahrensstoffes fördern und der juristischen Qualität der Entscheidung zugute kommen.

Der Berichterstatter ist gezwungen, nicht nur für sich selbst den Prozessstoff aufzuarbeiten und sich über die Lösung des Falles klar zu werden, sondern diese auch seinem Richterkollegen in einem überzeugenden Votum zu vermitteln. Die anderen Richter müssen ihrerseits das Votum des Berichterstatters genau prüfen, bevor sie die Verantwortung für die Entscheidung mit übernehmen. Zudem trägt die Erörterung im Kollegium dazu bei, einen Fall aus mehreren Blickwinkeln zu betrachten und verfahrenswesentliche Umstände und entscheidungserhebliche Gesichtspunkte eher zu erkennen und zutreffend zu würdigen. Diese Vorteile sind auch bei einer Zweierbesetzung des Kollegiums im Wesentlichen noch gegeben, während sie bei einer Übertragung auf den Einzelrichter verloren gehen.

Die Flexibilisierung der kammerinternen Aufgabenverteilung führt außerdem dazu, dass die Kammer in jedem Einzelfall entscheiden kann, welche Besetzung die sinnvollste ist.

Die Übertragung des Rechtsstreits auf eine aus nur zwei Mitgliedern der Zivilkammer bestehende Spruchgruppe ist geeignet, eine deutliche Termisentlastung der beisitzenden Richter zu bewirken. Hinzu kommt ein geringerer Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung von Beratungen, da die Teilnahme eines jeden Beisitzers nur noch in jeder zweiten Beratung notwendig wäre.

Das Entlastungspotential ist zwar durch die derzeit geltende Betonung des Einzelrichterprinzips (§§ 348, 348a ZPO) begrenzt. Die Einführung des Zweierkollegiums erscheint gleichwohl sinnvoll, um eine bestehende Gestaltungslücke zu schließen und den Gerichten alle sinnvollen Möglichkeiten kammerinterner Aufgabenverteilung zu geben.

Die Besetzung eines Spruchkörpers mit nur zwei Mitgliedern hat sich bei den Strafkammern schon seit Jahren bewährt. Allerdings ist der Fall denkbar, dass es bei einer Abstimmung in der mit zwei Richtern besetzten Spruchgruppe zur Stimmengleichheit kommt („Pattsituation“). Auch hier muss eine Mehrheitsentscheidung herbeigeführt werden können. Nicht zu befürworten wäre hier die Lösung, dass die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, da dadurch der Sinn und Zweck der Zweierbesetzung im Hinblick auf das zu wahrende Kollegialitätsprinzip in Frage gestellt wäre. Deshalb ist bei Stimmengleichheit die zwingende Rückübertragung auf das mit drei Richtern besetzte Gericht vorgesehen.

Die Rückübertragung auf das mit drei Richtern besetzte Kollegialorgan ist verfahrensrechtlich unproblematisch. Eine vor der Rückübertragung von der Spruchgruppe durchgeführte Beweisaufnahme sowie in einem früheren Verhandlungstermin abgegebene Parteierklärungen müssen in der Regel nicht wiederholt werden, um verwertet werden zu können. Ebenso werden bindende Prozesslagen, wie z. B. eine rügelose Einlassung, nicht in Frage gestellt. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz fordert insoweit nur, dass das Urteil von den Richtern gefällt wird, die der dem Urteil zugrunde liegenden, also der letzten mündlichen Verhandlung beigezogen haben. Mithin genügt es, gegebenenfalls nach Wiedereröffnung der Verhandlung (§ 156 ZPO), einen neuen Verhandlungstermin anzuberaumen, bevor die Entscheidung ergeht.

Das Modell der Rückübertragung des Rechtsstreits stellt die mit der Zweierbesetzung angestrebte Entlastungswirkung nicht in Frage. Nach den Erfahrungswerten der Praxis können nur in äußerst seltenen Fällen keine einstimmigen Abstimmungsergebnisse erzielt werden.

Die Beschlüsse, durch die die Sache auf die Zweierspruchgruppe übertragen bzw. auf die Kammer zurückübertragen wird, sind nicht anfechtbar, um insofern keine Verzögerung zuzulassen. Es soll mit der Neuregelung gerade erreicht werden, dass die Kammern ihre Aufgabenverteilung flexibler und effektiver gestalten können. Ein Rechtsmittel der Parteien dagegen wäre kontraproduktiv und ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten. Ebenso wenig wie beim Einzelrichter besteht auch ein Bedarf für eine nochmalige Übertragung auf die Spruchgruppe nach Rückübertragung auf die Kammer.

Zu Nummer 7 (§ 495a ZPO)

Mit der vorgeschlagenen Berufungssumme soll die Wertgrenze für das Verfahren nach billigem Ermessen (§ 495a ZPO) übereinstimmen, wie dies auf der Basis von 600 Euro auch gegenwärtig der Fall ist.

Zu Nummer 8 (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO)

Die Berufungssumme wurde durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Zivilprozessreformgesetz von 1 500 DM auf 600 Euro herabgesetzt. Der Entwurf schlägt eine maßvolle Anhebung auf 800 Euro vor. Dies entspricht einem Anstieg um 33,3 %. Bezogen auf die bis zum 31. Dezember 2001 geltende Berufungssumme von 1 500 DM beläuft sich die Anhebung auf 4,3 % (Basis: 1 500 DM, 766,94 Euro). Diese Größenordnung ist auch unter angemessener Gewichtung der Rechtsschutzinteressen der Parteien unbedenklich.

Zu Nummer 9 (§ 525 Satz 2 ZPO)

Da das obligatorische Güteverfahren vor den Landgerichten beseitigt wird, ist es nicht mehr erforderlich, für die Berufungsinstanz auszusprechen, dass es dort einer obligatorischen Güteverhandlung nicht bedarf.

Zu Nummer 10 (§ 527a – neu – ZPO)

Mit § 527a ZPO-E wird die Einführung der Spruchgruppe auf die Berufungsinstanz ausgedehnt. Zu Hintergrund und Regelungsziel gilt das bereits zu § 348b ZPO-E Gesagte. Die Zweierbesetzung bietet die Möglichkeit einer Entlastung der Berufungsgerichte bei gleichzeitiger Beibehaltung der Vorzüge des Kollegialprinzips.

Die in § 526 ZPO vorgesehene Übertragung auf den Einzelrichter spielt in der gerichtlichen Praxis vor allem der Oberlandesgerichte bislang keine nennenswerte Rolle. Der neue § 527a ZPO-E soll deshalb den Berufungsgerichten ein weiteres Flexibilisierungsinstrument an die Hand geben, das ihnen ermöglicht, einerseits das Kollegialprinzip aufrechtzuerhalten, andererseits eine Entlastung der Kammer/des Senats herbeizuführen. Im Hinblick auf die geringe Einzelrichterquote in zweiter Instanz dürfte der hier erzielbare Entlastungseffekt sehr viel höher sein als derjenige in erster Instanz.

Abweichend von § 348b ZPO-E schreibt § 527a ZPO-E eine Übertragung des Rechtsstreits auf die zweiköpfige

Spruchgruppe dann als Regelfall vor, wenn in der ersten Instanz das Amtsgericht oder ein Einzelrichter entschieden hat. In den übrigen Fällen bleibt es bei der fakultativen Übertragung. Dies gilt insbesondere im Beschwerdeverfahren, soweit § 568 ZPO hier nicht den Einzelrichtereinsatz vorschreibt.

Zu Nummer 11 (§ 551 Abs. 2 ZPO)

Nach § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 ZPO n. F. kann die Frist ohne Einwilligung des Gegners höchstens um zwei Monate verlängert werden. Dies gilt aufgrund der Verweisung in § 544 Abs. 2 Satz 2 ZPO auch für die Nichtzulassungsbeschwerde und aufgrund der Verweisung in § 575 Abs. 2 Satz 3 ZPO n. F. auch für die Rechtsbeschwerde.

Diese starre, bürokratische Regelung ist vielfach ungeeignet, das an sich berechnete Anliegen, Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren zu beschleunigen, zu fördern. Eine Zustimmung des Gegners kann in der Praxis häufig nicht herbeigeführt werden, zumal dieser in dem Stadium des noch nicht begründeten Rechtsmittels in der Regel noch nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten ist. In Rechtsbeschwerdeverfahren, an denen eine Vielzahl von Parteien beteiligt sein kann (Insolvenzverfahren, Zwangsversteigerungsverfahren), kommt häufig noch hinzu, dass der „Gegner“ im Sinne des § 551 Abs. 2 Satz 6 ZPO nur schwer zu bestimmen ist. Bei Rechtsbeschwerden, die im Ergebnis ohne Erfolg bleiben oder die sogar unzulässig sind, braucht der Gegner zu dem Verfahren überhaupt nicht förmlich hinzugezogen zu werden, woran – schon aus Beschleunigungs- und Kostengründen – auch festgehalten werden sollte.

Dem rechtsuchenden Bürger ist es schließlich kaum zu vermitteln, aus welchem Sachgrund seinem Rechtsanwalt eine enge Frist eingeräumt worden ist, wenn die Sache nach der in aller Regel abschließenden Begründung des Rechtsmittels „auf Halde“ gelegt wird. Insoweit unterscheidet sich die Revisionsbegründungsfrist grundlegend von anderen zivilprozessualen Fristen, die bezwecken, dass das Verfahren in den Tatsacheninstanzen durch wechselseitigen, sich ergänzenden Tatsachenvortrag, die Benennung von Beweismitteln und die materielle Prozessleitung des Gerichts (§ 139 ZPO n. F.) möglichst konzentriert der Entscheidungsreife zugeführt wird.

Der Entwurf eines Justizmodernisierungsgesetzes greift mit der zusätzlichen Verlängerungsmöglichkeit nur den Fall heraus, dass vor Fristablauf Einsicht in die Prozessakten nicht gewährt werden kann, und regelt diesen auch noch in einer Weise, welche die Anwaltschaft beim Bundesgerichtshof und das Gericht zu neuem Verwaltungsaufwand zwingt. Die notwendige Abhilfe kann einfach durch eine – in der Ausgestaltung allerdings präzisiertere – Rückkehr zum alten System der Verlängerungsmöglichkeiten (§ 554 Abs. 2 Halbsatz 2 ZPO a. F.) erreicht werden, wobei der Fristbeginn der Neuregelung nicht in Frage gestellt werden soll. Die mit dem ZPO-RG außer Kraft gesetzte Regelung sah vor, dass die Frist zur Begründung der Revision auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden kann. Dies war eine angemessene und flexible Regelung, die in aller Regel schon deshalb nicht zu einer Verzögerung des Revisionsverfahrens geführt hat, weil die Erledigungszeiten je nach der Belastung der Zivilsenate weitgehend durch die Bestände

und nicht durch die Verlängerungspraxis der Senatsvorsitzenden bestimmt wurden.

Zu Nummer 12 (§ 567 Abs. 2 ZPO)

Die Beschwerdesummen für Kostengrundentscheidungen und Kostenentscheidungen sollen gleichfalls angehoben werden. Ein entsprechender Vorschlag war bereits in der Bundesratsinitiative eines Gesetzes zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens (Bundesratsdrucksache 605/96) enthalten, der 1998 der Diskontinuität verfallen ist.

Für Kostengrundentscheidungen (§ 567 Abs. 2 Satz 1 ZPO) wird die Wertgrenze von 100 Euro auf 150 Euro angehoben. Andere Kostenentscheidungen (§ 567 Abs. 2 Satz 2 ZPO) soll statt 50 Euro künftig 75 Euro betragen.

Zu Nummer 13 (§ 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO)

Nach dem bisherigen Recht kann der Beschwerdeführer die sofortige Beschwerde sowohl beim Ausgangsgericht (judex a quo) als auch beim Beschwerdegericht (judex ad quem) einlegen. Angesichts des in § 572 Abs. 1 ZPO vorgeschriebenen Abhilfeverfahrens durch das Ausgangsgericht ist die sofortige Beschwerde zur Durchführung des Abhilfeverfahrens beim Ausgangsgericht einzulegen. Eine Ausnahme wird nur für den Fall vorgeschlagen, wenn mit der Beschwerdeeinlegung zugleich der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt wird, zu deren Erlass allein das Beschwerdegericht befugt ist (§ 570 Abs. 3 ZPO).

Der Gesetzentwurf gibt dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung und der Prozessökonomie den Vorrang. Deshalb ist in § 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E das Beschwerdegericht als Adressat der Beschwerdeeinlegung gestrichen worden.

Zu Nummer 14 und Artikel 16 (§ 577 Abs. 7 – neu – ZPO; § 119 GVG)

Das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat vor allem das Rechtsmittelrecht, insbesondere den Zugang zum Bundesgerichtshof, neu gestaltet. In Verfahren, die beim Amtsgericht beginnen, führt der Beschwerderechtszug nunmehr in weiten Bereichen unmittelbar vom Landgericht zum Bundesgerichtshof. Die Oberlandesgerichte sind ausgespart.

Das mit der Reform verfolgte Bestreben, in der Zivilgerichtsbarkeit die bestehende Vierstufigkeit auf eine Dreistufigkeit (Amtsgericht/Landgericht; Oberlandesgericht; Bundesgerichtshof) zurückzuführen, konnte durch diese Änderung nicht erreicht werden, weil keines der Länder von der Experimentierklausel des § 119 Abs. 3 GVG n. F. Gebrauch gemacht und die Oberlandesgerichte generell für zuständig erklärt hat, über Berufungen und Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen zu befinden.

Dies hat gerade in Beschwerdesachen zur Folge, dass der Bundesgerichtshof aufgerufen ist, bundesweit für gleiche Rechtsanwendung zu sorgen, ohne auf die Vorarbeit der Oberlandesgerichte und des Bayerischen Obersten Landesgerichts mit ihrer ausgesuchten Besetzung und langjährigen Erfahrung zurückgreifen zu können. Stattdessen muss er mit über 100 Landgerichten korrespondieren. Den Bundesgerichtshof erreichen deshalb viele Sachen, die – weil lediglich einzelfallbezogen – nicht vor ihn gehören. Damit wer-

den Verfahren, die oftmals besonders eilbedürftig sind (z. B. Beschwerden gegen Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung einschließlich Haftanordnungen, Zuschlagsbeschwerden in Zwangsversteigerungssachen, Beschwerden gegen die Insolvenzeröffnung oder deren Ablehnung), ohne sachlichen Grund verzögert und der Bundesgerichtshof unnötig belastet (s. hierzu Kreft, Missstand bei der Rechtsbeschwerde ZRP 2003, 77).

Die notwendige Abhilfe kann einfach und systemgerecht geschaffen werden. In den beim Amtsgericht beginnenden Verfahren brauchen lediglich an Stelle des Bundesgerichtshofes die Oberlandesgerichte als Rechtsbeschwerdegerichte bestimmt zu werden. Diese sind zu verpflichten, den Bundesgerichtshof anzurufen, wenn sie von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abweichen wollen. Im Ergebnis bedeutet dies – mit leichten Veränderungen – die Rückkehr zu § 7 der Insolvenzordnung in seiner ursprünglichen Fassung und dessen Erstreckung auf weitere Rechtsgebiete. Wie seinerzeit sollte es den Ländern mit mehreren Oberlandesgerichten ermöglicht werden, die Rechtsbeschwerden bei einem Oberlandesgericht oder – in Bayern – dem Bayerischen Obersten Landesgericht zu konzentrieren. Die in drei Jahren (1999 bis 2001) gesammelten, durchweg positiven Erfahrungen des IX. Zivilsenats auf dem Gebiet des Insolvenzverfahrensrechts (s. hierzu Kreft, a. a. O.) berechtigen zu der Annahme, dass dieses Modell auch außerhalb des Insolvenzrechts geeignet ist, in einer Zeit und Kosten sparenden Weise bundesweit Rechtseinheit auf hohem Niveau zu bewirken.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 25 StPO)

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StPO ist die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit nur bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, in der Hauptverhandlung über die Berufung oder die Revision bis zum Beginn des Vortrags des Berichterstatters zulässig. Diese Ausschlussfrist erfährt in § 25 Abs. 2 StPO eine Ausnahme für später eingetretene oder später bekannt gewordene und insoweit unverzüglich geltend zu machende Umstände, auf die die Ablehnung gestützt wird. Der mögliche Endzeitpunkt eines Ablehnungsgesuches in § 25 Abs. 1 StPO ist bereits mehrfach verschoben worden.

Der Entwurf gibt die in den bisherigen Fassungen der Vorschrift enthaltene Konzeption einer generellen zeitlichen Befristung der Zulässigkeit eines gegen den erkennenden Richter gestellten Ablehnungsgesuches und einer entsprechenden Ausnahmeregelung auf und knüpft die Zulässigkeit in Absatz 1 der Vorschrift grundsätzlich an die unverzügliche Geltendmachung der Ablehnungsgründe. Zwingende Gründe, die die Beibehaltung eines „Endzeitpunktes“ in einem bestimmten Verfahrensstadium nahelegen, sind nicht erkennbar. Auch ist es dem Angeschuldigten oder Angeklagten durchaus zumutbar, ihm bekannte Umstände, auf die er einen Befangenheitsantrag stützt, unverzüglich geltend zu machen.

Die Vorschrift wird durch die Neufassung wesentlich vereinfacht. Neben der Festlegung des Endzeitpunktes zulässig-

ger Gesuche sowie des Regel-Ausnahme-Verhältnisses entfällt auch die Differenzierung zwischen der Ablehnung des in erster Instanz und im Rechtsmittelverfahren erkennenden sowie schließlich des außerhalb der Hauptverhandlung entscheidenden Richters. Auch das Gebot des gleichzeitigen Vorbringens aller Ablehnungsgründe erübrigt sich angesichts der in jedem Einzelfall erforderlichen Unverzüglichkeit.

Da ein Ablehnungsgesuch nur gegen den mit dem Verfahren befassten Richter gestellt werden kann, orientiert sich das Kriterium der Unverzüglichkeit zwar grundsätzlich an dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Ablehnungsgrundes, gegebenenfalls aber auch an dem Zeitpunkt, in dem dem Ablehnungsberechtigten die Befassung des Richters zur Kenntnis gelangt. Letzteres ist insoweit denkbar, als dem Ablehnungsberechtigten bereits vor einer Befassung des Richters Umstände bekannt geworden sind, die – zu diesem Zeitpunkt noch abstrakt – ein Misstrauen gegen dessen Unparteilichkeit rechtfertigen. Solche vom Verhalten des Richters in der Hauptverhandlung unabhängigen Umstände können und sollen vom Ablehnungsberechtigten ggf. bereits zu einem Zeitpunkt vorgebracht werden, zu dem er den Richter noch nicht in der Hauptverhandlung erlebt hat. Verzögerungen der laufenden Hauptverhandlung, die besonders personalintensiv sind, können so vermieden werden; die Abklärung der Relevanz von abstrakten Umständen kann in der Zeit vor der Hauptverhandlung erfolgen.

In Absatz 2 wird die bisherige Bestimmung in § 25 Abs. 2 Satz 2 StPO, die die Zulässigkeit eines Ablehnungsgesuches nach dem letzten Wort des Angeklagten ausschließt, beibehalten.

Zu Nummer 2 (§ 26 StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 25 StPO.

Zu Nummer 3 (§ 26a StPO)

§ 26a StPO eröffnet eine Verfahrenserleichterung für die Entscheidung über unzulässige Ablehnungsgesuche. Nach Absatz 2 der Vorschrift entscheidet in diesen Fällen der Spruchkörper in unveränderter Zusammensetzung unter Beteiligung des abgelehnten Richters selbst. Hierdurch entfallen die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines anderen Richters und die damit verbundenen Verfahrensverzögerungen.

Der Entwurf fügt den bisher in Absatz 1 enthaltenen Kriterien der Unzulässigkeit die offensichtliche Unbegründetheit der Ablehnung hinzu. Der Begriff ist dem geltenden Strafrechtsverfahrensrecht entnommen; so werden hieran in den Bestimmungen über die Rechtsmittel vereinfachte Verfahrenserledigungen geknüpft (§ 313 Abs. 2, § 349 Abs. 2 StPO). Offensichtlich unbegründet ist ein Ablehnungsgesuch dann, wenn für jeden Sachkundigen ohne längere Nachprüfung erkennbar ist, dass die vorgebrachten Gründe nicht geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu begründen. Dies scheidet jedenfalls dann aus, wenn zur Entscheidung zunächst tatsächliche Feststellungen zu treffen oder die Bewertung – etwa einer dienstlichen Äußerung – notwendig sind.

Wie bisher schon in den Fällen des § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO verlangt der Entwurf in Absatz 2 Satz 2 bei kollegialen

Spruchkörpern auch in den Fällen offensichtlich unbegründeter Ablehnungsgesuche einen einstimmigen Beschluss des Gerichts als Voraussetzung der Verfahrenserleichterung. Wird ein solches Abstimmungsergebnis nicht erzielt, ist der abgelehnte Richter im Verfahren nach § 27 StPO von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen.

Unverändert durch den Entwurf bleibt die Anfechtung der Ablehnungsentscheidung nach § 28 StPO; auch hinsichtlich der revisionsrechtlichen Überprüfung ergeben sich keine Abweichungen gegenüber dem geltenden Recht. Wird die Ablehnungsentscheidung eines erkennenden Richters betreffend angefochten, so erfasst der absolute Revisionsgrund in § 338 Nr. 3 StPO nur die Sachentscheidung, nicht aber das Procedere selbst. Allein die fehlerhafte Annahme der Offensichtlichkeit und die hierdurch gegebenenfalls falsche Besetzung des über die Ablehnung entscheidenden Gerichts ist nicht revisibel.

Zu Nummer 4 (§ 57 StPO)

Die Änderung ist wegen der Abschaffung der Regelvereidigung erforderlich. Die Regelung wird inhaltlich an § 395 Abs. 1 ZPO angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 59 StPO)

Die Bestimmung schafft die bisherige Regelvereidigung ab. Zeugen können nach dem Ermessen des Gerichts wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage vereidigt werden. So wird dem Gericht ein größerer Entscheidungsspielraum eingeräumt, ohne dass es zu einer Vereidigung gezwungen ist.

Zu Nummer 6 (§§ 61, 62 StPO)

Die §§ 61, 62 StPO haben als Ausnahmenvorschriften zur bisherigen Regelvereidigung mit den Neuregelungen ihre eigenständige Bedeutung verloren und sind deshalb aufzuheben. In den Fallgruppen des bisherigen § 61 StPO kann das Gericht künftig schon nach § 59 StPO von der Vereidigung absehen.

Zu Nummer 7 (§ 64 StPO)

Mit der Abschaffung der Regelvereidigung kann ein entsprechender Protokollvermerk unterbleiben. Durch die Regelung soll verhindert werden, dass sich der Begründungszwang in der Praxis zu einem Vereidigungszwang mit der Folge der Verfahrensverzögerung auswirkt. Diese Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt des damit überflüssigen § 48 Abs. 1 Satz 2 OWiG. Im Vorverfahren bleibt ein Protokollvermerk bei der Vereidigung weiterhin geboten (§ 66a StPO).

Zu Nummer 8 (§ 65 StPO)

Die in § 65 StPO vorgesehenen zusätzlichen Gründe für eine Vereidigung im vorbereitenden Verfahren werden beibehalten. Die bisherige Nummer 2 erscheint nach der Neufassung des § 59, der auch im vorbereitenden Verfahren gilt, entbehrlich. Die Änderungen sind durch die Abschaffung der Regelvereidigung bedingt. § 65 StPO ist auf die Erfordernisse des vorbereitenden Verfahrens zugeschnitten und in seiner Gesamtheit nicht mit den Vereidigungsregelungen für die Hauptverhandlung vergleichbar.

Zu Nummer 9 (§ 66b StPO)

Die Regelungen zur Vereidigung bei kommissarischer Vernehmung werden den Neuregelungen angepasst; dabei wird der Entscheidung des erkennenden Gerichtes über die Vereidigung von Zeugen nach Maßgabe des § 59 StPO der Vorrang gegenüber einer entsprechenden Beurteilung des beauftragten oder ersuchten Richters eingeräumt. Ist in dem Vernehmungersuchen nichts bestimmt, so entscheidet wie bisher der vernehmende Richter über die Vereidigung.

Zu Nummer 10 (§ 68a StPO)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung des § 61 StPO.

Fragen nach einer Verurteilung wegen Meineids bleiben auch künftig zulässig, wenn die Feststellung einer solchen Vorstrafe zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit notwendig ist.

Zu Nummer 11 (§ 79 StPO)

Die Vereidigung von Sachverständigen wird entsprechend der Vereidigung von Zeugen geregelt.

Zu Nummer 12 (§ 110 StPO)

Die Durchsicht der bei einer Durchsichtung gefundenen Papiere des Betroffenen dient der Entscheidung, ob ihre Beschlagnahme i. S. v. § 94 Abs. 2 StPO anzuordnen oder herbeizuführen ist (§ 98 Abs. 1 StPO). Der geltende § 110 Abs. 1 StPO, wonach nur die Staatsanwaltschaft zur Durchsicht befugt ist, wird insbesondere angesichts der Entwicklung der modernen Bürotechnik praktischen Bedürfnissen nicht mehr gerecht, zumal der Begriff „Papiere“ alle Arten von Unterlagen, auch elektronische, umfasst (vgl. die Nachweise bei Meyer-Goßner, StPO, 46. Auflage, § 110 Rn. 1). Die Durchsicht, die ein Teil der Durchsichtung und wie diese anfechtbar ist, könnte wesentlich beschleunigt werden, wenn auch Polizeibeamte dazu befugt wären, zumal es sich bei diesen oftmals um besonders ausgebildete, spezialisierte und erfahrene Bedienstete handelt. Mithin erscheint es geboten, den praktischen Bedürfnissen dadurch zu entsprechen, dass es der Staatsanwaltschaft ermöglicht wird, ihre Hilfsbeamten zur Durchsicht nicht nur hinzuzuziehen (dies ist nach Auffassung der Bundesregierung bereits de lege lata möglich, vgl. Bundestagsdrucksache 13/4541, S. 33), sondern ihren Hilfsbeamten – im Rahmen einer entsprechenden Weisung der Staatsanwaltschaft – die eigenverantwortliche Durchsicht der Papiere zu übertragen. Damit würde das allgemeine Strafverfahrensrecht dem Rechtszustand angeglichen, der bereits in Verfahren wegen Steuerstraftaten im Hinblick auf die in § 404 Satz 2 AO getroffene Regelung bezüglich der Bediensteten der Zollfahndungsämter und Steuerfahndungsämter besteht.

Die im Entwurf vorgesehene Ergänzung des § 110 Abs. 1 verwendet den an vielen Stellen in der Strafprozessordnung zur Einräumung besonderer Befugnisse verwendeten und in § 152 GVG umschriebenen Begriff der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Diese sollen allerdings nur auf Weisung der Staatsanwaltschaft die Durchsicht vornehmen dürfen. Dies setzt nicht die physische Anwesenheit eines Staatsanwalts voraus.

Die in § 110 Abs. 3 Halbsatz 1 StPO vorgesehene Möglichkeit, wonach der Inhaber der Papiere oder sein Vertreter ein eigenes Siegel bedrücken kann, hat keine praktische Bedeutung mehr. Eine ausdrückliche Regelung dieser Möglichkeit ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 13 (§ 141 StPO)

Die Bestellung eines notwendigen Verteidigers geschieht nach geltendem Recht stets durch den zuständigen Gerichtsvorsitzenden (§ 141 Abs. 4 StPO). Das gilt auch für die Zeit vor Anklageerhebung. In diesen Fällen müssen die Ermittlungsakten mit entsprechendem Antrag durch die Staatsanwaltschaft dem Gericht übermittelt und nach Abschluss der Entscheidung an die Staatsanwaltschaft zurückgeleitet werden. Es liegt auf der Hand, dass dieses Hin- und Herversenden der Akten arbeits- und zeitaufwendig ist. Darüber hinaus können während dieser Zeit ohne Zweitakte die Ermittlungen nicht vorangetrieben werden. Im Interesse einer Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens und einer Entlastung sowohl der Geschäftsstelle als auch des Gerichtsvorsitzenden empfiehlt es sich daher, dem zuständigen Staatsanwalt die Befugnis einzuräumen, einen Verteidiger bis zur Erhebung der öffentlichen Klage zu bestellen, falls zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem Einigkeit über die Person des zu Bestellenden besteht.

Wenn die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren selbst einen Pflichtverteidiger bestellen kann, muss dies zur Folge haben, dass das Gericht in den Fällen fehlender Einigung zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem über die Person des zu Bestellenden an die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass überhaupt ein Verteidiger bestellt werden müsse, gebunden ist.

In Buchstabe a wird durch die Neufassung des Absatzes 3 Satz 3 das Gericht verpflichtet, im gesamten Ermittlungsverfahren, also auch bereits vor dem bisher maßgeblichen Zeitpunkt des § 169a StPO, auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Verteidiger zu bestellen. Die Bindung des Gerichts bezieht sich nur auf die Bestellung als solche und nicht auf eine von der Staatsanwaltschaft etwa genannte Person; das weitere Verfahren richtet sich vielmehr nach § 142 StPO. Die neu gefasste Vorschrift wird – ebenso wie die Antragspflicht nach Satz 2 – Bedeutung nur in den Fällen erlangen, in denen mangels Einigkeit über die Person des zu Bestellenden die Staatsanwaltschaft nicht nach Absatz 4 verfährt.

Mit dem neuen Absatz 4 Satz 2 gemäß Buchstabe b wird der Staatsanwaltschaft das Recht zur Bestellung des (notwendigen) Verteidigers eingeräumt. Die Vorschrift ist im Kontext mit Absatz 3 Satz 2 zu lesen: Dort wird die Staatsanwaltschaft verpflichtet, für eine Pflichtverteidigerbestellung Sorge zu tragen. Statt des dort vorgesehenen Antrags an das Gericht handelt hier, gemäß Absatz 4 Satz 2, die Staatsanwaltschaft selbst, für die dabei die üblichen Auswahlkriterien des § 142 StPO gelten. Die Formulierung „vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger“, die an § 142 Abs. 1 StPO anschließt, meint auch einen solchen Verteidiger, der, mangels eigener entsprechender Personenkenntnisse des Beschuldigten, von der Staatsanwaltschaft an diesen herangetragen und von ihm akzeptiert wurde. Diese Formulierung zusammen mit der Ausgestaltung des neuen Satzes 2 als Kann-Vorschrift stellt klar, dass die Verteidigerbestellung

durch den Staatsanwalt abhängig ist von der Einigkeit über die Person des zu bestellenden Verteidigers.

Zu Nummer 14 (§ 153a StPO)

Die Änderung von § 153a Abs. 2 StPO führt dazu, dass die Vorschrift auch in der Revisionsinstanz anwendbar wird. Der Entwurf sieht davon ab, eine Sonderregelung für die Nachfolgeentscheidungen einer vorläufigen Einstellung durch das Revisionsgericht zu treffen. Es ist anzunehmen, dass aus praktischen Gründen derartige Entscheidungen vom Revisionsgericht in aller Regel nur dann getroffen werden, wenn die Erfüllung einer Auflage sichergestellt ist. Verfahrensdogmatisch besteht im Übrigen kein Unterschied, ob ein Verfahren in der Berufungs- oder in der Revisionsinstanz gemäß § 153a StPO vorläufig eingestellt wurde.

Zu Nummer 15 (§ 162 StPO)

Nach § 162 Abs. 1 StPO ist für richterliche Untersuchungshandlungen grundsätzlich der Ermittlungsrichter örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Handlung vorzunehmen ist. Wenn es sich dabei um einen Ermittlungsrichter handelt, der seinen Sitz an einem anderen Ort als die Staatsanwaltschaft hat, führt die Regelung zu Mehraufwand bei der Staatsanwaltschaft: Es müssen ggf. Zweitakten oder andere für die Entscheidungsfindung des Ermittlungsrichters wichtige Unterlagen erstellt und dem Ermittlungsrichter eilig zugeleitet werden; hierdurch können das Verfahren verzögert und die Geheimhaltung von sensiblen Vorgängen erschwert werden. Um dies zu vermeiden, wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis in § 162 Abs. 1 StPO umgekehrt. Damit werden künftig häufiger als bisher die Ermittlungsrichter am Sitz der Staatsanwaltschaft zuständig sein. Hierdurch wird zugleich der Grundrechtsschutz verbessert. Wenn der zuständige Ermittlungsrichter leichter erreichbar ist, werden beispielsweise seltener als dies bisher bei einer von einem auswärtigen Ermittlungsrichter anzuordnenden Wohnungsdurchsuchung der Fall sein kann, die Voraussetzungen für Gefahr in Verzug gegeben sein. Auch führt die Konzentration der Zuständigkeit z. B. für Anordnungen nach § 100a StPO dazu, dass sich bei den Ermittlungsrichtern mehr Erfahrungswissen bildet. Dementsprechend wird etwa in der von Prof. Backes u. a., Universität Bielefeld vorgelegten Studie „Wirksamkeitsbedingungen von Richtervorbehalten bei Telefonüberwachungen“ vorgeschlagen, dass die richterliche Kontrollkompetenz künftig nur noch von ausschließlich mit Vorermittlungen befassten Amtsrichtern ausgeübt wird, die im Prinzip stets erreichbar sind und ihren Dienstort am Sitz der Staatsanwaltschaft haben.

Zu Nummer 16 (§ 163a StPO)

Das geltende Strafverfahrensrecht sieht eine Verpflichtung des Zeugen, vor der Polizei zu erscheinen und auszusagen, nicht vor. Nach § 161a Abs. 1 Satz 1 StPO sind Zeugen verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen. Die Polizei hat nur die Möglichkeit, den Zeugen darauf hinzuweisen, dass sie im Weigerungsfalle auf seine Vernehmung durch den Staatsanwalt oder den Richter hinwirken werde, bei welchem für ihn eine Erscheinens- und Aussagepflicht bestehe.

Ermittlungsverfahren könnten effizienter geführt werden, wenn für Zeugen eine Erscheinens- und Aussagepflicht bei

der Polizei bestünde. Die Strafverfolgungsbehörden haben es nicht selten mit wankelmütigen und bedrohten Zeugen zu tun, deren Aussagebereitschaft – auch bei der Polizei – gefördert werden sollte. Für den Ermittlungserfolg kann es entscheidend sein, wenn gerade solche Zeugen so frühzeitig wie möglich vernommen werden und schon bei der ersten Vernehmung weiterführende Angaben machen. Die Effektivität der Strafverfolgung bedingt, dass bei der Vernehmung von Zeugen auch das Erfahrungswissen der Polizei umfassend nutzbar gemacht wird. Insbesondere bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität müssen die verfügbaren kriminaltaktischen Möglichkeiten bestmöglich genutzt werden. In die kleinere und mittlere Kriminalität betreffenden Ermittlungsverfahren erscheinen zudem auch weniger bedeutsame, aber dennoch letztlich von der Staatsanwaltschaft zu vernehmende Zeugen oftmals auf polizeiliche Ladung aus Bequemlichkeit, wegen damit verbundener Kosten oder wegen des erforderlichen Zeitaufwands nicht. Einer frühzeitigen Erstvernehmung durch die Polizei kommt danach zum einen insbesondere dann Bedeutung zu, wenn besonderes polizeiliches Erfahrungswissen nutzbar zu machen ist oder etwa auf Datenbestände und Erkenntnisse aus der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, die der Staatsanwaltschaft nicht unmittelbar zur Verfügung stehen, zurückgegriffen werden muss. Ein weiterer wichtiger Anwendungsbereich der Neuregelung werden Fälle sein, in denen die sachleitende Staatsanwaltschaft noch nicht genügend Kenntnis von dem Sachverhalt hat. In einer solchen Situation kann die Staatsanwaltschaft nach § 163a Abs. 6 StPO-E die Polizei beauftragen bzw. ersuchen, den Zeugen zu laden, ohne dass dafür in jedem Einzelfall nötig wäre, dass die Staatsanwaltschaft vor dem Auftrag bzw. Ersuchen von der Polizei umfassend über den Verfahrensstand informiert würde. Eine Erscheinenspflicht bei der Polizei dürfte sich in den genannten Anwendungsfällen der Neuregelung schon deshalb beschleunigend, entlastend und kostensenkend auswirken, weil derartige Zeugen – einmal erschienen – in aller Regel aussagebereit sind. Besteht zugleich eine Aussagepflicht bei der Polizei, wird der Entlastungseffekt verstärkt. Rechtsstaatliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Stärkung der Rolle der Polizei im Ermittlungsverfahren bestehen nicht. Auftrag und Ersuchen (§ 161 Abs. 1 Satz 2 StPO) der Staatsanwaltschaft bringen die Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft in dem erforderlichen Maße zur Geltung. Der Auftrag oder das Ersuchen kann allgemein oder für den Einzelfall erklärt werden.

Eine Entscheidungsbefugnis der Polizei über Zwangsmaßnahmen oder Ordnungsmittel gegen nicht erschienene oder aussageunwillige Zeugen ist mit der vorgeschlagenen Maßnahme freilich nicht verbunden. Diese Befugnisse verbleiben bei der Staatsanwaltschaft. Ein so schwerwiegender Eingriff wie die Vorführung eines Zeugen darf im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht ohne Mitwirkung eines Justizorgans erfolgen. Ob eine Zeugenaussage wegen ihrer Bedeutung erzwungen werden darf, lässt sich oftmals nur aus einer der Staatsanwaltschaft obliegenden Gesamtschau des Verfahrens unter Berücksichtigung der materiellen sowie prozessualen Rechtslage beurteilen.

Zu Nummer 17 (§ 200 StPO)

Nach § 200 Abs. 2 Satz 2 StPO kann die Staatsanwaltschaft schon nach geltendem Recht bei einer Anklage zum Straf-

richter von einer Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen absehen. Diese Möglichkeit soll auch bei Anklagen zum Schöffengericht eröffnet werden. In umfangreichen Verfahren oder bei einem komplexen Sachverhalt kann die Staatsanwaltschaft – wie bisher – gleichwohl Ausführungen zur Person des Angeschuldigten, dem Tathergang und der Beweislage machen.

Zu Nummer 18 (§ 223 StPO)

Nach der derzeitigen Rechtslage kommt es bei der Vernehmung durch den kommissarischen Richter gemäß § 66b Abs. 2 Satz 1 StPO häufig zu Vereidigungen, weil das erkennende Gericht dies grundsätzlich verlangt (§ 223 Abs. 3 StPO) und zur Vermeidung von nachvereidigungsbedingten Verfahrensunterbrechungen auch verlangen muss (§ 59 Satz 1 StPO). Mit Abschaffung der Regelvereidigung kann auch die Pflicht zur Vereidigung gemäß § 223 Abs. 3 StPO entfallen.

Zu Nummer 19 (§ 226 StPO)

Durch den neu angefügten Absatz 2 in § 226 StPO wird für die Hauptverhandlung vor dem Strafrichter eine Ausnahme von der nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift (künftig Absatz 1) zwingenden und ununterbrochenen Gegenwart eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geschaffen. Ähnlich den Bestimmungen über das Protokoll der mündlichen Verhandlung in den §§ 159, 160a ZPO wird hierdurch für einfach gelagerte Sachen die Möglichkeit eröffnet, den Inhalt des Protokolls (§§ 272, 273 StPO) zunächst vorläufig ohne Hinzuziehung eines Protokollführers schriftlich (auch durch Kurzschrift) oder unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen durch den Vorsitzenden selbst aufzuzeichnen und nachträglich die schriftliche Abfassung des Sitzungsprotokolls zu veranlassen.

Einer Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit besonderer Aufzeichnungstechniken, der Aufbewahrung, Vernichtung oder Zufügung der vorläufigen Aufzeichnungen zu den Akten oder des Zeitpunktes der Herstellung des Protokolls entsprechend der Bestimmung in § 168a StPO bzw. der zivilprozessualen Vorschrift in § 160a ZPO bedarf es für das Protokoll der Hauptverhandlung in Strafsachen nicht. Die insoweit auch nach dem Entwurf nicht geänderten Bestimmungen der §§ 271 bis 274 StPO enthalten keine Regelung dahin gehend, dass das Protokoll während der Hauptverhandlung angefertigt werden muss. Auch die nach bisherigem Recht zulässigen und zumeist unerlässlichen vorläufigen Aufzeichnungen, aufgrund derer der Urkundsbeamte ggf. nach der Sitzung die Protokollniederschrift fertigt, müssen weder aufbewahrt noch zu den Akten genommen werden. Sie sind nicht Bestandteil des Protokolls, sondern dienen allein der Gedächtnisstütze bei der Niederschrift. Als zeitliche Vorgabe enthält allein § 273 Abs. 4 StPO die Maßgabe, dass das Protokoll fertiggestellt, d. h. in Langschrift abgefasst und von dem Vorsitzenden sowie nach bisherigem Recht in jedem Fall auch von dem Urkundsbeamten unterschrieben sein muss, bevor das Urteil zugestellt wird. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 226 StPO werden diese Grundsätze nicht berührt. Auch die Beweiskraft des Protokolls (§ 274 StPO) wird durch die Änderung von § 226 StPO nicht tangiert. Diese hängt nicht davon ab, ob eine oder zwei Urkundspersonen das Protokoll verantworten.

Die Mitwirkung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wird auch künftig bei umfangreicheren oder sachlich schwierigen Verfahren vor dem Amtsgericht unerlässlich sein. Hierbei ist insbesondere die Beweiskraft des Protokolls für die Beobachtung der Förmlichkeiten in der Sprungrevision zu sehen. Dem trägt der Entwurf jedoch Rechnung, indem die Mitwirkung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nicht generell oder einer abstrakt festgelegten Beschränkung folgend zwingend ausgeschlossen, sondern vielmehr in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt wird. Sollte sich die Notwendigkeit der Mitwirkung eines Protokollführers erst nach Beginn der Hauptverhandlung erweisen, so ist der Vorsitzende nicht gehindert, auch nachträglich die Hinzuziehung des Urkundsbeamten zu veranlassen.

Die Entscheidung des Strafrichters ist nach Absatz 2 Satz 2 in der Rechtsmittelinstanz nicht überprüfbar. Angesichts der ausschließlichen Protokollierungsaufgabe des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entspricht diese Regelung der auch nach der bisherigen Rechtslage dem Vorsitzenden zukommenden Verantwortlichkeit für den Inhalt des Protokolls und der generellen Unbegründetheit einer auf den Inhalt oder das Fehlen eines Protokolls gestützten Revisionsrüge. Diese Änderung ist im Zusammenhang mit der in dem Entwurf vorgesehenen Streichung von § 273 Abs. 2 StPO (Verzicht auf Inhaltsprotokoll) zu sehen.

Zu Nummer 20 (§ 229 StPO)

Die Änderungen der Unterbrechungsregelungen sollen es dem Gericht ermöglichen, die Verhandlungstage flexibler als bisher festzulegen. Dadurch kann es auch besser auf die Belange der übrigen Beteiligten eingehen und unnötige „Schiebetermine“ und damit verbundene Kosten vermeiden.

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des § 229 Abs. 1 StPO wird die zulässige Unterbrechung einer Hauptverhandlung durch Ausdehnung der Befristung von bislang zehn Tagen auf nunmehr drei Wochen verlängert. Die Änderung des geltenden Rechts vermindert in großem Umfang rein formale Fortsetzungsterminierungen allein zur Wahrung der Fristen sowie die zeit- und kostenintensive Wiederholung der Hauptverhandlung. Sie bewirkt neben zeitlichen und arbeitsmäßigen Entlastungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften eine Minderung des psychischen Drucks auf alle Verfahrensbeteiligten, denn die Belastung mit dem Risiko einer möglichen Neuverhandlung für das Gericht, aber auch für die Zeugen, den Angeklagten sowie seinen Strafverteidiger wird durch diese Änderung erheblich herabgesetzt. Da Absatz 4 weiterhin gilt, muss die Verhandlung spätestens am Tag nach Ablauf der drei Wochen bzw. an dem darauf folgenden Werktag fortgesetzt werden. Wird beispielsweise zuletzt an einem Freitag verhandelt, kann die Verhandlung nach drei Wochen am darauf folgenden Montag fortgesetzt werden. Die regelmäßige Unterbrechungsfrist von drei Wochen reicht aus, um dem in Artikel 5 Abs. 3 Satz 2, Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 MRK garantierten Recht auf Beschleunigung des Verfahrens Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung von Absatz 2 ermöglicht es dem Gericht, in umfangreicheren Verfahren jeweils nach zehn Verhand-

lungstagen die Verhandlung um bis zu einem Monat zu unterbrechen. Damit sind während des gesamten Verfahrens in einer für alle Beteiligten transparenten und einfach zu berechnenden Weise nach jedem Block von zehn Verhandlungstagen – über die regelmäßige Unterbrechungsfrist in Absatz 1 hinaus – längere Unterbrechungen bis zu einem Monat möglich. Die Neufassung des Absatzes 2 hat dabei den Vorteil, dass sie weniger kompliziert ist als das geltende Recht und damit zur Vermeidung revisionsrechtlich bedeutender Fehler bei der Fristberechnung beiträgt.

Zu Buchstabe c

In Absatz 3 erfolgt darüber hinaus eine Ausdehnung der Hemmungsregelung, die bisher nur für eine Erkrankung des Angeklagten gilt, auch auf die Mitglieder des Spruchkörpers. Damit kann vermieden werden, dass Verfahren nach mehreren Verhandlungstagen wegen der Erkrankung von Richtern und Schöffen ausgesetzt werden müssen. Insbesondere in Schöffengerichtsverfahren bzw. zwar mehrtägigen, jedoch nicht langwierigen Verfahren vor den Landgerichten, bei denen in der Regel keine Ergänzungsrichter oder -schöffen bestellt werden, führt der Ausfall einzelner Mitglieder des Gerichts zu dem Erfordernis einer Neuverhandlung des gesamten Prozesses.

Die Regelung stellt sicher, dass die von § 192 GVG vorgesehene Möglichkeit der Bestellung von Ergänzungsrichtern und -schöffen auf die vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmefälle beschränkt bleibt. Die Höchstdauer der Unterbrechung soll sich, ebenso wie bisher im Hinblick auf die Erkrankung des Angeklagten gemäß § 229 Abs. 3 StPO, auf sechs Wochen insgesamt belaufen, unabhängig davon, wie viele zur Urteilsfindung berufene Personen erkranken.

Zu Nummer 21 (§ 234a StPO)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung des § 61 Nr. 5 StPO.

Zu Nummer 22 (§ 244 StPO)

Mit dem Vorschlag zu § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO stellt der Entwurf klar, dass das Tatgericht gerade den Ablehnungsgrund der Verschleppungsabsicht selbst zu würdigen hat, was sich auf die Begründungsanforderungen auswirkt. Ansatzpunkt ist, dass die revisionsgerichtlichen Anforderungen an die Begründung eines tatrichterlichen Ablehnungsbeschlusses wegen Verschleppungsabsicht zu streng erscheinen. Mit der vorgeschlagenen Fassung wird zum Ausdruck gebracht, dass das Revisionsgericht auf die Prüfung beschränkt sein soll, ob der Tatrichter rechtlich einwandfrei zu seiner Überzeugung gekommen ist, dass Verschleppungsabsicht vorliegt. Diese Beschränkung rechtfertigt sich aus den Besonderheiten dieses Ablehnungsgrundes, der in besonderem Maß die Würdigung von Indizien für ein inneres Faktum verlangt.

Zu Nummer 23 (§ 251 StPO)

Nach geltendem Recht sind gemäß § 250 StPO die Opfer von Straftaten auch bei einem im Übrigen aufgeklärten Sachverhalt über die Auswirkungen der Tat persönlich zu vernehmen. Zeugen, die bereits für sich den Vorgang abgeschlossen haben oder sich nur ungern daran erinnern, wollen nicht selten mit der Sache nichts mehr zu tun haben oder

haben sonst für Vorladungen mit gewissem Grund wenig Verständnis; dies kann zur Verzögerung der Sitzung oder zu Unterbrechungen führen. Oft kann ein Geschädigter zum Tathergang und zur Person des Täters nichts beitragen; er kann lediglich dazu befragt werden, welcher Schaden eingetreten ist. So beschränkt sich z. B. bei Pkw-Aufbrüchen, Sachbeschädigungen und Verkehrsstraftaten die Funktion des Zeugen häufig darauf, eine Rechnung über die Reparatur vorzulegen oder den Schaden zu schätzen. Nicht in jedem Falle ist hierfür eine persönliche Vernehmung erforderlich.

Die Regelung des Entwurfs gilt für alle Protokolle, insbesondere auch für von der Polizei erstellte Protokolle (Absatz 2). Sie gilt nach Absatz 2 Satz 2 auch für Urkunden im Sinn von Absatz 2 Satz 1. Durch die Formulierung „soweit“ wird klargestellt, dass Protokolle, die auch andere Fragen betreffen, teilweise verlesen werden können. Mit dem Begriff „Vermögensschaden“ wird eine Abgrenzung zu den Fällen des immateriellen Schadens bewirkt (vgl. zu den Begriffen Meyer-Goßner, StPO, 46. Auflage, § 153a Rn. 16 und 17; vgl. auch § 7 Abs. 1, 2 StrEG, § 110 Abs. 1 OWiG). Es ist nicht erforderlich, dass es um ein Vergehen geht, das gegen fremdes Vermögen gerichtet war. So kann etwa auch bei Fällen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) die Beweisaufnahme über einen eingetretenen Vermögensschaden erforderlich sein, obgleich keine gegen fremdes Vermögen gerichtete Straftat vorliegt. Für die Verlesung der Protokolle und Urkunden gilt, ohne dass es einer Änderung im Wortlaut bedürfte, insbesondere auch § 251 Abs. 4 Satz 1 und 2 StPO.

Mit dem neuen Satz 2 in Absatz 1 werden staatsanwaltliche Protokolle unter bestimmten Voraussetzungen richterlichen Protokollen gleichgestellt. Ob ein Protokoll nach den §§ 168, 168 a aufgenommen wird, liegt in der Entscheidung der Staatsanwaltschaft.

Nach § 251 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 kann das Gericht in bestimmten Fällen durch Beschluss die Verlesung von Protokollen anordnen, wenn Staatsanwalt, Verteidiger und Angeklagter einverstanden sind. Aus der Praxis wurde vorgeschlagen, in diesen Fällen eine Verfügung des Vorsitzenden ausreichen zu lassen. Dadurch wird die Verhandlung vereinfacht und beschleunigt. Auch in den Fällen des § 251 Abs. 3 ordnet der Vorsitzende die Verlesung im Rahmen der Sachleitung an. Die Möglichkeit, einen Gerichtsbeschluss nach § 238 Abs. 2 herbeizuführen, der Anknüpfungspunkt für eine Revision sein kann (§ 338 Nr. 8), bleibt unberührt. Einer Streichung des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 Satz 1 in § 251 Abs. 4 Satz 1 steht nicht entgegen, dass zwar Staatsanwaltschaft, Verteidiger und Angeklagter, nicht aber die beisitzenden Richter und Schöffen förmlich in die Entscheidung eingebunden sind, da diese etwaige Bedenken gegen die Verlesung in einer jederzeit herbeiführbaren Beratungspause geltend machen können.

Zu Nummer 24 (§ 256 StPO)

Zu Buchstabe a

Die Anzahl zuverlässiger, allgemein vereidigter Sachverständiger – etwa im Kfz-Gewerbe, dem Versicherungswesen und der Schriftkunde – hat zugenommen. Ihre Ausführungen sind in der Regel von einer Sachautorität geprägt, die es rechtfertigt, sie den Behördengutachten im Sinne des § 256

StPO gleichzustellen. Zum Zeitpunkt der Schaffung dieser Norm war das Sachverständigenwesen in dem heute festzustellenden Ausmaß noch nicht entwickelt. Nur in Zweifelsfällen ist es daher notwendig, dass der Sachverständige sein Gutachten persönlich erläutert.

Zu Buchstabe b

Die Strafverfolgungsbehörden erstellen im Rahmen der Ermittlungen Protokolle und Vermerke über Routinevorgänge, wie Beschlagnahme, Spurensicherung, Durchführung einer Festnahme, Sicherstellungen, Hausdurchsuchungen etc. Diese Protokolle und Vermerke sind den in § 256 Abs. 1 Satz 1 StPO genannten Zeugnissen öffentlicher Behörden vergleichbar. Auch bei derartigen Protokollen erscheint die Objektivität bei der schriftlichen Fixierung der gemachten Wahrnehmungen hinreichend gewährleistet. Bei den meist routinemäßig erstellten Protokollen können der Polizeibeamte oder sonstige Angehörige einer Strafverfolgungsbehörde in der Hauptverhandlung ohnehin in der Regel kaum mehr bekunden als das, was in dem Protokoll bereits schriftlich festgelegt ist (vgl. Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, StPO, 25. Auflage, § 256 Rn. 3 in Bezug auf die derzeit von § 256 Abs. 1 StPO erfassten Fälle). Durch die Änderung soll vermieden werden, dass jeder Angehörige einer Strafverfolgungsbehörde, insbesondere ein Polizeibeamter, dessen Tätigkeit auch nur zu einer Indiztatsache im Prozess beiträgt, als Zeuge aussagen muss. Hiermit wird in erster Linie eine Entlastung für die Strafverfolgungsbehörden, mittelbar auch für die Gerichte erreicht, die die Hauptverhandlung mit weniger Vernehmungen und gegebenenfalls auch an weniger Tagen durchführen können.

Nicht verlesen werden können nach der vorgeschlagenen Vorschrift jedoch Vernehmungsprotokolle; soweit eine Verlesung derartiger Protokolle nach anderen Vorschriften möglich ist, bleibt dies unberührt. Nicht verlesen werden können auch sonstige Vermerke oder Schlussberichte, soweit darin der Inhalt einer Vernehmung wiedergegeben wird. Damit soll verhindert werden, dass die differenzierte Regelung der §§ 251 ff. StPO außer Kraft gesetzt wird.

Wenn sich das Gericht mit einer Verlesung eines Protokolles begnügt, obwohl die Umstände des Einzelfalles es nahe legen, den Verfasser des Protokolles als Zeugen zu hören, kann darin eine Verletzung der Aufklärungspflicht liegen (Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, a. a. O., Rn. 64 zu § 256 StPO). Dies ist sachgerecht und bleibt unverändert.

Nicht erforderlich ist es, Bankauskünfte in den Kreis der nach § 256 StPO verlesbaren Urkunden aufzunehmen; für sie kann schon jetzt § 249 Abs. 1 StPO gelten (Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, a. a. O., Rn. 15 zu § 249 StPO: „Buchungsbelege, Kontoauszüge“).

Zu Nummer 25 (§ 271 StPO)

Bei der Korrektur in Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um eine durch die Ausnahmeregelung in § 226 Abs. 2 StPO begründete Folgeänderung. Das Erfordernis einer Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Voraussetzung der Beweiskraft des Protokolls rechtfertigt sich ausschließlich durch seine Gegenwart in der Hauptverhandlung.

Einer Klarstellung, dass in den Fällen einer nicht in Gegenwart des Urkundsbeamten durchgeführten Hauptverhand-

lung dessen Unterschrift auch nicht die Unterschrift des verhinderten Vorsitzenden im Protokoll ersetzen kann, bedarf es nicht. Dies ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Sinn der bisher bestehenden Regelung in § 271 Abs. 2 StPO.

Zu Nummer 26 (§ 273 StPO)

Zu Buchstabe a

Durch die Aufhebung von Absatz 2 wird die Notwendigkeit des Inhaltsprotokolls in der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung beseitigt.

Im Gegensatz zu erstinstanzlichen Verfahren vor den großen Strafkammern der Landgerichte und den Strafsenaten der Oberlandesgerichte sieht die bisherige Bestimmung in § 273 Abs. 2 StPO in Hauptverhandlungen vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht die Aufnahme von wesentlichen Ergebnissen der Vernehmungen in das Protokoll vor. Die Vorschrift dient in erster Linie der nach § 325 StPO vorgesehenen Verfahrenserleichterung im Berufungsverfahren durch Verlesung von Protokollen über Aussagen der in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vernommenen Zeugen und Sachverständigen. In der Praxis erweist sich diese Verfahrensweise jedoch eher als Ausnahmefall, so dass es im Interesse einer Entlastung der Strafrechtspflege angemessen erscheint, die insoweit zwingende Regelung aufzugeben. Ein Bedürfnis hierfür besteht insbesondere auch nach der in § 226 StPO vorgesehenen Änderung.

Die vorgeschlagene Änderung bewirkt ausschließlich eine Aufhebung der bisher bestehenden Pflicht zur Dokumentation der Vernehmungsergebnisse. Das Inhaltsprotokoll kann jedoch zur Unterstützung des Vorsitzenden, der im Unterschied zu den in der ersten Instanz mit mehreren Berufsrichtern besetzten Strafkammern und -senaten ggf. zugleich die Verhandlung leiten sowie die erforderlichen Aufzeichnungen vornehmen muss – durchaus etwa zur Erhaltung des Erinnerungsvermögens bei der Abfassung des schriftlichen Urteils –, zweckmäßig sein. Eine Aufnahme entsprechender Inhalte in das Protokoll bzw. eine dahin gehende Anweisung an den hinzugezogenen Protokollführer wird dem Vorsitzenden auch nach dem Entwurf nicht versperrt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Gemäß § 273 Abs. 3 Satz 1 StPO hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen, wenn es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder Äußerung ankommt. Lehnt der Vorsitzende diese Anordnung ab, so gibt die bisherige Bestimmung in § 273 Abs. 3 Satz 2 den Verfahrensbeteiligten das Recht, eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

In der Praxis sind die Fälle, in denen es auf die Feststellung eines Vorgangs oder des Wortlauts einer Erklärung ankommt, nicht zahlreich, zumal die Rechtsprechung der Revisionsgerichte alsbald nach der Neuregelung klargestellt hat, dass die Revision nicht auf eine Diskrepanz zwischen der wörtlich protokollierten Aussage und dem Inhalt des Urteils gestützt werden kann. Die geltende Regelung enthält jedoch insbe-

sondere durch die Möglichkeit der Anrufung des Gerichts die Gefahr einer Verfahrensbehinderung, da der Gang der Verhandlung und insbesondere die Konzentration und Erinnerungsfähigkeit eines gerade aussagenden Zeugen oder Sachverständigen durch wiederholte Protokollierungsanträge und vor allem durch anschließende Anrufung des Gerichts bei deren Ablehnung durch den Vorsitzenden empfindlich gestört werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ebenso wie diese selbst trägt zu einer Verzögerung der Hauptverhandlung und im Übrigen häufig zu einer Emotionalisierung des Verhandlungsklimas bei.

Der Entwurf schlägt mit der Neufassung des Absatzes 3 Satz 2, der durch die Aufhebung des Absatzes 2 zum neuen Absatz 2 Satz 2 wird, vor, die Möglichkeit der Anrufung des Gerichts zu beseitigen, wenn der Vorsitzende den Antrag auf wörtliche Protokollierung ablehnt. Die Antragsbefugnis der Verfahrensbeteiligten soll dagegen erhalten bleiben. Nach der Grundkonzeption der Strafprozessordnung liegt die Verantwortung für den Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls nicht beim Gericht, sondern allein beim Vorsitzenden (und beim Protokollführer). Deshalb ist gegen Entscheidungen des Vorsitzenden über Protokollierungsfragen auch nicht die Anrufung des Gerichts nach § 238 Abs. 2 StPO zulässig, und es bedurfte der im geltenden Recht in § 273 Abs. 3 Satz 2 StPO enthaltenen Sonderregelung, um sie zu ermöglichen.

Schutzwürdige Rechte des Angeklagten werden durch die Neufassung des Absatzes 3 Satz 2 nicht beeinträchtigt. Nach herrschender Meinung kann ein Rechtsmittel in der Regel nicht mit Erfolg auf die Ablehnung der vollständigen Niederschrift gestützt werden, so dass ein revisionsrechtlich begründbares Interesse an einer Entscheidung des Gerichts nicht besteht. § 261 StPO wird durch eine ablehnende Entscheidung nicht berührt. Da das Antragsrecht nach Absatz 3 Satz 1 erhalten bleibt, muss der Vorsitzende seine ablehnende Entscheidung begründen (§ 34 StPO); Antrag und Ablehnung sind ihrerseits nach § 273 Abs. 1 StPO zu protokollieren.

Nach dem Vorschlag des Entwurfs soll Absatz 3 Satz 2 nicht lediglich aufgehoben, sondern durch eine Neufassung ersetzt werden, die die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Vorsitzenden ausdrücklich bestimmt. Damit wird zunächst nochmals klargestellt, dass § 238 Abs. 2 StPO nicht anwendbar ist. Ferner soll damit die trotz der in § 305 Satz 1 StPO getroffenen Regelung in bestimmten Fällen nach § 304 Abs. 1 StPO für zulässig gehaltene Beschwerde ausgeschlossen werden, weil sie ebenfalls den Verfahrensablauf erheblich erschweren könnte und sachlich nicht notwendig erscheint.

Die besondere Protokollierungsvorschrift nach § 183 GVG bei einer in der Hauptverhandlung begangenen Straftat bleibt durch die Neuregelung unberührt.

Zu Nummer 27 (§ 286 StPO)

Im Verfahren gegen Abwesende ist nach der Abschaffung der Regelvereidigung eine eidliche Vernehmung nach § 286 Abs. 2 StPO nicht mehr geboten.

Zu Nummer 28 (§ 313 StPO)

Die Erfahrungen mit der Annahmeerufung (§ 313 Abs. 1 StPO) sind im Grundsatz weder negativ noch positiv, son-

dern vielmehr kaum vorhanden, weil der Anwendungsbereich der Vorschrift sehr eng ist. Er betrifft Fälle, die sich eher für eine Sachbehandlung nach § 153a StPO eignen als für die Verurteilung zu einer Geldstrafe. Wenn die Annahmeerufung spürbar zur Entlastung der Strafjustiz beitragen soll, ist es erforderlich, ihren Anwendungsbereich maßvoll auszuweiten. Nur so können nennenswerte Erfahrungen mit dem Rechtsinstitut gesammelt werden, das derzeit aufgrund des engen Anwendungsbereiches nur ein Schattendasein führt. In der Sache erscheint es u. a. deshalb vertretbar, den Anwendungsbereich Annahmeerufung auszuweiten, weil das Gesetz die Zulässigkeit der Berufung nur dann verneint, wenn Berufungen offensichtlich unbegründet sind. Dabei können auch Fahrverbot und – in gewissem Umfang – Fahrerlaubnisentzug einbezogen werden, da gerade bei massenhaft begangenen Verkehrsstraftaten von gewissen „Taxen“ ausgegangen werden kann. Auch durch Strafbefehl kann die Fahrerlaubnis entzogen werden, wobei dort Sperren bis zu 2 Jahren einbezogen sind. Mit der Änderung in § 313 Abs. 1 StPO wird der Bereich der Annahmeerufung im Übrigen auf Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen ausgeweitet. Die Anhebung auf 90 Tagessätze orientiert sich dabei an der Grenze, die für die Aufnahme einer Geldstrafe in ein polizeiliches Führungszeugnis relevant ist (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a BZRG).

Der Grenzwert bei Geldstrafen in Satz 1 und Satz 2 wird identisch festgelegt; für einen unterschiedlichen Grenzwert, wie im geltenden Recht vorgesehen, gibt es keinen überzeugenden Grund.

Zu den Nummern 29 und 36 (§§ 314, 341 StPO)

Es entlastet die Justiz von erheblichem Formulierungs- und Schreibaufwand, wenn in möglichst großem Umfang von der Abfassung von abgekürzten Urteilen gemäß § 267 Abs. 4, 5 StPO Gebrauch gemacht werden kann.

Möglich ist dies u. a., wenn „innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt“ wird (§ 267 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 StPO). Grundsätzlich läuft die Frist für die Einlegung von Berufung und Revision ab Urteilsverkündung. Insofern ist recht schnell klar, ob ein abgekürztes Urteil möglich ist. Ab Urteilszustellung läuft die Frist, wenn das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet worden ist. Dies ist im Grundsatz sachgerecht. Ist jedoch ein mit besonderer schriftlicher Vollmacht versehener Verteidiger bei der Urteilsverkündung anwesend, soll es künftig auf dessen Kenntnis ankommen, mit anderen Worten die Rechtsmittelfrist schon ab Verkündung laufen. Vor allem wenn das Gericht den Angeklagten auf dessen Wunsch von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden hat, kann – umgekehrt – dem Angeklagten angesonnen werden, kurzfristig mit dem von ihm mit besonderer Vollmacht versehenen Verteidiger die Rechtsmittelinlegung abzuklären.

Außergewöhnlichen Fällen kann wie auch sonst durch das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechnung getragen werden.

Zu den Nummern 30 bis 33 (§§ 317 bis 320 StPO)

Der Entwurf sieht vor, dass das Ziel der Berufung angegeben und die Berufung begründet werden muss, § 317 StPO.

Die Pflicht zur Berufungsbegründung liegt bis zu einem gewissen Grad in der Konsequenz der Einführung und Erweiterung der Annahmeverufung, die die Begründung einer Berufung nahe legt. Auch davon abgesehen kann es jedem Angeklagten zugemutet werden, sein Rechtsmittel zumindest kurz zu begründen und das Ziel, das er damit verfolgt, anzugeben. Die Staatsanwaltschaft ist schon jetzt durch Verwaltungsvorschrift zur Begründung der Berufung verpflichtet, Nummer 156 RiStBV. Zwar erscheint es wegen der Funktion und Struktur der Berufung nicht sachgerecht, die Anforderungen an die Begründung einer Revision zu übernehmen. Mit einer Mitteilung, was mit der Berufung angestrebt wird, und mit einer Begründung, warum das Ersturteil angegriffen wird, ist aber kein Angeklagter überfordert, zumal er sein Rechtsmittel zu Protokoll der Geschäftsstelle einlegen kann. Auch mit eher allgemeinen Begründungen – etwa: „Weil mir das Strafmaß zu hoch ist“ – kann das Verfahren entlastet werden, weil dies die Beschränkung in der Berufungsinstanz auf das Strafmaß ermöglicht. Die Entlastung gilt vor allem für Verfahren, in denen bislang im Hinblick auf das Fehlen einer Begründungspflicht von jeder Begründung Abstand genommen worden ist, das Urteil jedoch nur zum Teil angegriffen werden soll.

Im Hinblick auf die Prinzipien, auf denen unser Strafverfahren aufbaut, vor allem im Hinblick auf den Amtsaufklärungsgrundsatz, wird davon abgesehen, auch die Präsentation der Beweismittel in der Berufungsbegründung verpflichtend vorzugeben. Mit der „Sollvorschrift“ soll gleichwohl ein Signal gesetzt werden.

Die Änderung der §§ 318, 319 und 320 StPO ist Konsequenz der Änderung des § 317 StPO.

Zu den Nummern 34 und 35 (§§ 333, 335 StPO)

Das Wahlrechtsmittel ist ein tauglicher Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung. Die Regelung greift auf § 55 Abs. 2 JGG zurück; im Jugendstrafrecht hat sich das Wahlrechtsmittel seit langem bewährt. Auf die Auslegung des § 55 Abs. 2 JGG und die Erfahrungen dort kann deshalb Bezug genommen werden. Mit dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht ist das Wahlrechtsmittel nach § 55 Abs. 2 JGG nicht so eng verknüpft, als dass dies einer Übernahme in das allgemeine Strafverfahren entgegensteht.

Die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes hat bereits im Jahr 1987 die Einführung des Wahlrechtsmittels befürwortet. In dem in der 14. Legislaturperiode erstellten Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes „Reform der Rechtsmittel im Strafverfahren“ wird zum Wahlrechtsmittel ausgeführt, dass es sich um einen „faszinierenden Gedanken“ handelt, der einer früheren Konzeption des Richterbundes entspricht; angesichts des sehr engen Gutachtauftrages waren in dem Gutachten keine näheren Ausführungen zum Wahlrechtsmittel veranlasst.

Der Entwurf zielt mit der Einführung des Wahlrechtsmittels auch darauf ab, den Widerspruch zu beseitigen, dass nach geltendem Recht dem Rechtsmittelführer bei Verfahren, die beim Amtsgericht ihren Ausgang nehmen, drei Instanzen zur Verfügung stehen, bei Sachen, die erstinstanzlich vom Landgericht verhandelt werden, aber nur zwei. Gleichzeitig sollen aber die Vorteile des geltenden Rechtes bewahrt werden, denn die in der 14. Legislaturperiode geführte Diskus-

sion hat gezeigt, dass sich das geltende Rechtsmittelsystem in Strafsachen ebenso wie der geltende Gerichtsaufbau grundsätzlich bewährt haben. Bewährt hat sich insbesondere, dass eine große Zahl von Strafverfahren vor dem Amtsgericht rechtskräftig erledigt werden, ohne dass das amtsgerichtliche Verfahren aufwändig wäre. Entscheidend ist dabei das Bewusstsein aller Beteiligten, durch eine Einlegung der Berufung erreichen zu können, dass vor dem Landgericht eine vollständige neue Hauptverhandlung durchgeführt wird. Dies führt dazu, dass die große Masse der Verfahren vor dem Amtsgericht verfahrensökonomisch erledigt werden kann. Hauptvorteil des Wahlrechtsmittels ist es, dass sich hieran nichts ändert. Der Einwand, dass das Wahlrechtsmittel zu einer größeren Belastung bei den Amtsgerichten führen könnte, weil sie sich mehr als bisher gezwungen sehen könnten, ihr Urteil „revisions sicher“ abzufassen, greift nach den Erfahrungen im Jugendstrafrecht und nach den Erfahrungen mit dem früheren Wahlrechtsmittel im allgemeinen Strafrecht nicht durch. In aller Regel wird es für den Rechtsmittelführer attraktiver sein, Berufung und nicht Revision einzulegen. Ein weiterer Vorteil des Wahlrechtsmittels ist, dass in der Berufungsinstanz für den Berufungsführer der Anreiz zu solchen Anträgen entfällt, die lediglich den Boden für eine Revision bereiten sollen. Die Einführung des Wahlrechtsmittels wird im Übrigen rasch wirksam, weil sie nicht mit Komplikationen organisatorischer und rechtlicher Art verbunden ist.

Im Aufbau knüpft der Entwurf im Übrigen an die Systematik der §§ 333, 335 StPO an. Dies rechtfertigt sich daraus, dass bei amtsgerichtlichen Urteilen auch künftig Berufung die Regel sein wird. Die Ergänzung des § 333 StPO um einen Absatz 2 enthält die Einführung des Wahlrechtsmittels. Absatz 2 entspricht § 55 Abs. 2 JGG; auf Rechtsprechung und Literatur zu dieser Bestimmung kann grundsätzlich zurückgegriffen werden. Der Verteidiger, der im Jugendgerichtsverfahren nach h. M. dem Angeklagten bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zugerechnet wird, wird wie in § 55 Abs. 2 JGG nicht gesondert aufgeführt. In § 335 StPO wird mit dem neuen Absatz 2 die (Sprung-)Revision gegen ein amtsgerichtliches Urteil dann ausgeschlossen, wenn nur Annahmeverufung möglich ist; Absatz 1 wird insoweit eingeschränkt. Der bisherige Absatz 3 Satz 3 entfällt im Hinblick auf § 333 Abs. 2 StPO-E.

Da lediglich die Sprungrevision ausgeschlossen werden soll, hält die vorgesehene Regelung auch im Bereich der Annahmeverufung die Möglichkeit der Herbeiführung obergerichtlicher Grundsatzentscheidungen offen. Auch ist es etwa dem Angeklagten nicht verwehrt, gegen eine zweitinstanzliche Verurteilung, die aufgrund der Berufung der Staatsanwaltschaft gegen einen erstinstanzlichen Freispruch erfolgt ist, Revision einzulegen.

Zu Nummer 37 (§ 354 StPO)

Der Ausschluss einer Strafmaßrevision, etwa in Anlehnung an § 363 StPO, ginge entschieden zu weit, weil es unbestreitbar Grenzen geben muss, bei deren Überschreiten die Festlegung der Rechtsfolgen, vor allem des Strafmaßes, erfolgreich gerügt werden kann. Unbestreitbar ist freilich, dass die Anforderungen an die Begründung von Rechtsfolgen und Strafzumessung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hoch sind und vor allem wegen der so genannten

sachlich-rechtlichen Begründungspflicht, die die Rechtsprechung entwickelt hat, häufig erheblichen Aufwand verursachen.

Will man die Belastung der Praxis durch Zurückverweisungen in vertretbarem Umfang halten, liegt ein tauglicher Ansatz darin, die Entscheidungsmöglichkeiten für das Revisionsgericht bei der Rechtsfolgenentscheidung auszuweiten. Ist ein Urteil unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der Rechtsfolgenentscheidung fehlerhaft, gibt es gleichwohl Konstellationen, in denen das Urteil aufrechterhalten werden kann (z. B. BGH NJW 1990, 1921, 1923). Dies gilt dann, wenn das Urteil auf der Gesetzesverletzung im Sinn von § 337 StPO nicht beruhen kann. Auch darüber hinausgehend sind aber Fallgestaltungen denkbar, in denen es trotz einer Gesetzesverletzung bei der Rechtsfolgenzumessung bei dem angegriffenen Urteil verbleiben kann oder es genügt, die Rechtsfolgen angemessen herabzusetzen. Zum Schutz des Angeklagten, aber auch zur Wahrung der Gleichbehandlung, erscheint es erforderlich, dass das Gericht nur so entscheiden kann, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt. Der Antrag eröffnet dem Revisionsgericht die Entscheidungsmöglichkeit; im Maß der Herabsetzung ist das Revisionsgericht nicht gebunden.

Die Neuregelung erweitert die Möglichkeit der „Durchentscheidung“, die die Rechtsprechung auch schon selbst im Rahmen von § 354 Abs. 1 StPO erweitert hat. Sie trägt der Erfahrung der Praxis Rechnung, dass es bei unverändertem Schuldspruch und Zurückverweisung wegen der Strafzumessung häufig zu nicht wesentlich anderen Rechtsfolgenentscheidungen kommt. Die Regelung ergänzt § 354 Abs. 1 StPO, d. h. sie kommt nicht zur Anwendung, wenn das Revisionsgericht schon nach Absatz 1 entscheiden muss. Dies ergibt sich aus der Systematik, wird im Gesetzestext gleichwohl ausdrücklich erwähnt. Soweit die Rechtsprechung Absatz 1 extensiv auslegt, wird auch dies von der Neuregelung nicht berührt.

Für die Gesamtstrafenbildung gibt es in § 460 StPO ein bewährtes Verfahren, das auf die Hauptverhandlung verzichtet. Entscheidet das Revisionsgericht nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 selbst, erscheint es zweckmäßig, ihm die Möglichkeit zu eröffnen, zur Durchführung einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung gemäß den §§ 460, 462 StPO zurückzuverweisen (Absatz 3). Dies gilt einmal für den Fall, dass die Gesamtstrafenbildung fehlerhaft ist. Dies gilt aber auch für den Fall, dass Einzelstrafen durch Einstellung oder Freisprechung in Wegfall kommen oder das Revisionsgericht über Einzelstrafen selbst entscheidet, es mithin nur noch um die Gesamtstrafenbildung geht. Vor allem im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Fortsetzungszusammenhang erscheint die Regelung praktisch bedeutsam.

Klargestellt wird, dass die Sonderregelung für die Gesamtstrafenbildung dann nicht zur Anwendung kommt, wenn das Revisionsgericht nach Absatz 1 oder Absatz 2 umfassend abschließend entscheidet.

Zu Nummer 38 (§ 374 StPO)

Zu Buchstabe a

Durch § 201 StGB wird das nicht öffentlich gesprochene Wort einer Person vor unbefugter Verwertung durch Auf-

nahmen, Zugänglichmachen der Aufnahme an Dritte, Abhören mit einem Abhörgerät und öffentliche Mitteilungen strafrechtlich geschützt. Die hierdurch unter Strafe gestellte Verletzung der Privatsphäre ist typischerweise eine Handlung, deren Bestrafung nicht im unmittelbaren öffentlichen Interesse liegt. Es ist dem Verletzten auch zuzumuten, die Bestrafung des Täters dieser sich typischerweise im privaten Bereich abspielenden strafbaren Handlung erforderlichenfalls im Wege der Privatklage durchzusetzen. Der Entwurf beschränkt sich ausdrücklich auf den Grundtatbestand, nimmt mithin die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes durch Amtsträger von der Verweisung auf den Privatklageweg aus.

Zu Buchstabe b

Rechtsgut des § 323a StGB ist zwar in erster Linie der Schutz der Allgemeinheit vor den von diesem Zustand einer Person erfahrungsgemäß ausgehenden Gefahren; es erscheint aber nicht erforderlich, jeden Fall der Berauschung von Amts wegen zu verfolgen. Wenn die im Rauschzustand begangene rechtswidrige Tat ein Privatklagedelikt ist, erscheint die Strafverfolgung nicht als unerlässliches Anliegen der Allgemeinheit.

Zu Nummer 39 (§ 404a StPO)

Die Vorschrift dient dazu, den Verletzten, die durch eine Straftat einen materiellen Schaden erlitten haben, schneller zu einem zivilrechtlich vollstreckbaren Titel zu verhelfen, wenn sich Opfer und Täter über die Höhe der zu leistenden Entschädigung einigen (§ 704 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder der Täter den Anspruch des Opfers anerkennt. Der Abschluss eines Wiedergutmachungsvergleichs kann als ernsthaftes Bemühen um Wiedergutmachung nach § 46a StGB berücksichtigt werden.

Absatz 2 lässt den Erlass eines Anerkenntnisurteils im Adhäsionsverfahren zu; die Regelung orientiert sich an § 307 ZPO. Nach § 406 Abs. 2 StPO erklärt das Gericht die Entscheidung entsprechend den Vorschriften der ZPO für vorläufig vollstreckbar; bei einem Anerkenntnisurteil gilt § 708 Nr. 1 ZPO entsprechend.

Zu Nummer 40 (§ 405 StPO)

Die Vorschrift räumt bisher dem Strafgericht einen weiten Ermessensrahmen für die Frage des Absehens von der Entscheidung im Adhäsionsverfahren ein. Das Gericht kann schon dann von der Entscheidung absehen, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, weil insbesondere seine Prüfung das Verfahren verzögern würde. Die Ablehnung kann nach geltendem Recht zudem in jeder Lage des Verfahrens auch durch Beschluss geschehen. Dieses weite richterliche Ermessen hat wesentlich mit dazu beigetragen, dass Adhäsionsentscheidungen in der Praxis kaum vorkommen. Die Anwendungshäufigkeit liegt bei ca. 0,2 % der erledigten Strafverfahren. Als Ursache dafür wird – neben mangelnder oder verspäteter Antragstellung bzw. unzureichender Vorbereitung durch die Verletzten – die Unsicherheit von Richtern und Staatsanwälten im Umgang mit der ungewohnten zivilrechtlichen Materie vermutet (vgl. Prinz v. Sachsen-Gessaphe, ZZP 1999, 3, [10 f.]; Rössner/Klaus, ZRP 1998, S. 162). Dies ist jedenfalls bei vorsätzlichen Verletzungen der durch die Verfassung besonders hervorgeho-

benen Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG), sexuelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG) und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) nicht hinnehmbar.

§ 405 Satz 3 StPO-E sieht deshalb vor, dass das Strafgericht in diesen in § 395 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a, c, d und Nr. 2 StPO besonders herausgestellten Fällen von der Entscheidung über einen rechtzeitig gestellten Antrag des Verletzten künftig nicht mehr im Beschlusswege absehen darf. Eine Ablehnung des Antrags ist damit nurmehr möglich, wenn der Antrag unzulässig oder unbegründet ist.

Zu einer wesentlichen Verzögerung des Strafprozesses wird die Neuregelung nicht führen. Sie gilt zum einen nur für solche Anträge, die vor Beginn der Hauptverhandlung bei Gericht eingegangen sind. Die Regelung trägt damit den aus der Praxis geäußerten Bedenken gegen eine Belastung des Strafprozesses mit verspäteten und unzureichend vorbereiteten Adhäsionsanträgen Rechnung (vgl. Rössner/Klaus, ZRP 1998, 162). Für den Verletzten ist diese Einschränkung zumutbar, weil er gemäß § 214 Abs. 1 StPO zuvor vom Termin zu benachrichtigt ist.

Sie verpflichtet die Strafgerichte zum anderen nicht zur Klärung komplizierter zivilrechtlicher Vorfragen, denn die Regelung des § 406 Abs. 1 Satz 2 StPO bleibt unberührt. Daher muss beispielsweise über die Höhe des Schmerzensgelds im Strafprozess nicht entschieden werden, weil sich das Gericht auf ein Urteil über den Anspruchsgrund beschränken kann.

Auch komplizierte Regresslagen werden den Strafprozess weiterhin nicht belasten: Soweit Regressansprüche gegenüber Straftätern aufgrund spezieller Rechtsnormen (u. a. § 116 SGB X, § 5 OEG, § 81a BVG) auf die Sozialleistungsträger oder auf Versicherungsunternehmen übergehen, sind diese nach der Rechtsprechung einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren ohnehin nicht zugänglich (vgl. BGHSt 37, 320 [321]; OLG Koblenz, NJW 1999, 224). Besteht insoweit eine unklare Sachlage, kann das Strafgericht sich auf den Erlass eines Teilurteils über den Schmerzensgeldanspruch beschränken.

Die Entscheidung über einen Schmerzensgeldanspruch wird sich auf Grundlage von § 823 Abs. 2, § 847 BGB im Falle einer Verurteilung des Angeklagten zumindest dem Grunde nach ohne wesentliche Verzögerung des Strafverfahrens immer herbeiführen lassen. Dies bietet sich umso eher an, als der Anspruch auf ein Schmerzensgeld neben der Ausgleichsfunktion für den Verletzten – ebenso wie die Kriminalstrafe – auch eine Genugtuungsfunktion zu erfüllen hat.

Zu Nummer 41 (§ 406 StPO)

Die derzeitige Fassung des § 406 Abs. 2 StPO stellt die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des zivilrechtlichen Erkenntnisses in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts. Im Zivilprozess entscheidet demgegenüber das Gericht gemäß den §§ 708 ff. ZPO grundsätzlich von Amts wegen über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils; der Verletzte wird dadurch bereits mit der Verkündung eines jeden Endurteils mit vollstreckungsfähigem Inhalt mit einem vollstreckbaren Titel versehen, auch wenn das Urteil nicht sofort rechtskräftig geworden ist. In Anwendung dieser Vorschriften hat das Gericht zudem darüber zu befinden, ob die

vorläufige Vollstreckung und/oder deren Abwendung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen ist.

Diese eher geringfügige Erleichterung des Verfahrens für den Strafrichter führt zu einer gravierenden Schlechterstellung des Verletzten im Adhäsionsverfahren gegenüber dem Zivilprozess. Der Entwurf sieht deshalb vor, dass die Entscheidung entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist. Wie im zivilrechtlichen Verfahren kann der Verletzte dadurch von Amts wegen mit einem vollstreckbaren Titel versehen werden.

Zu Nummer 42 (§ 407 StPO)

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung des § 407 Abs. 1 Satz 1 StPO wird die Beschränkung des Strafbefehlsverfahrens auf Verfahren vor dem Amtsgericht aufgehoben, so dass Strafbefehlsanträge in allen geeigneten strafrechtlichen Verfahren, also auch vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten gestellt werden können. Gerade in Wirtschaftsstrafverfahren oder Korruptionsverfahren kann ein Bedürfnis bestehen, Strafbefehle – gegebenenfalls nur hinsichtlich einzelner Angeschuldigter in einem Großverfahren – zu erlassen, um mit der Einsparung einer Hauptverhandlung eine Entlastung zu erreichen. Strafbefehle können demnach von den Landgerichten u. a. dann erlassen werden, wenn die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Sache dort anhängig macht (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG) oder in den Fällen des § 408 a StPO im Hauptverfahren, wenn eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet wird. Die oben angesprochenen Verfahren in Wirtschafts- und Korruptionssachen können von besonderer Bedeutung sein, wenn sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aus der Masse der durchschnittlichen Strafsachen nach oben herausragen, was jeweils im Einzelfall zu beurteilen und entscheiden ist. Unabhängig davon können die Landgerichte Strafbefehle bei Vorliegen eines Zusammenhangs auch gegen einzelne Personen erlassen, wenn hinsichtlich anderer Anklage beim Landgericht erhoben wird.

Das Strafbefehlsverfahren kann auch geeignet sein für Verfahren, die trotz eines geringen Schuldgehalts zwingend vor der Staatsschutzkammer (vgl. § 74a GVG) oder gar vor den Oberlandesgerichten (vgl. § 120 GVG) verhandelt werden müssen.

Wird gegen einen vom Landgericht oder Oberlandesgericht erlassenen Strafbefehl Einspruch eingelegt, so sind in der Hauptverhandlung nach § 411 Abs. 2 Satz 2 StPO die Verfahrensvereinfachungen des § 420 Abs. 1 bis 3 StPO anzuwenden. Das förmliche Beweisantragsrecht bleibt aber erhalten, weil § 420 Abs. 4 StPO nur im Verfahren vor dem Strafrichter gilt.

Zu Buchstabe b

Vorgesehen ist weiter, dass Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren – statt bisher nur einem Jahr –, die zur Bewährung ausgesetzt werden, durch Strafbefehl verhängt werden können. Insbesondere, aber nicht nur in Wirtschaftsstrafverfahren kann dies zu einer spürbaren Entlastung führen. Hohe Bewährungsstrafen sind in Wirtschaftsstrafverfahren nicht unüblich, auch wenn sie vor dem Landgericht verhandelt wer-

den. Die Regelung, wonach ohne einen Verteidiger eine Freiheitsstrafe im Strafbefehlsverfahren nicht verhängt werden darf, bleibt unverändert.

Zu Nummer 43 (§ 408 StPO)

Der bisher geltende § 408 Abs. 1 StPO ist durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) obsolet geworden, denn nach der Änderung des § 25 GVG ist, da eine höhere Freiheitsstrafe als zwei Jahre im Strafbefehlsverfahren nicht möglich ist, das Schöffengericht stets unzuständig.

Die Neufassung des § 408 Abs. 1 StPO erstreckt sich demgegenüber auf sämtliche Gerichte und lehnt sich weitgehend an § 209 StPO an, der die Frage der Eröffnungszuständigkeit regelt. Angesichts der – jedenfalls außerhalb des § 408a StPO – bestehenden generellen Unzuständigkeit des Schöffengerichts erfasst die Bestimmung das Verhältnis zwischen Amtsgericht (Strafrichter), Landgericht und Oberlandesgericht. Die Vorschrift übernimmt die bereits in der bisherigen Fassung des § 408 Abs. 1 StPO normierte Bindungswirkung sowie die Möglichkeit der Anfechtung durch sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft. Sie fügt sich insoweit nahtlos in das System der Strafprozessordnung ein. Mit der Bezugnahme auf den jeweiligen Bezirk wird deutlich gemacht, dass die Frage der örtlichen Zuständigkeit, die sich nach den allgemeinen Vorschriften beurteilt, nicht berührt ist.

Die entsprechende Anwendbarkeit des § 209a StPO ist notwendig, um die bereits bestehende Rangfolge von Spruchkörpern auch für das Strafbefehlsverfahren zu erschließen.

Zu Nummer 44 (§ 408a StPO)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Streichung der Worte „in Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht“ in § 408a Abs. 1 Satz 1 StPO wird sichergestellt, dass das Strafbefehlsverfahren auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten Anwendung finden kann.

Neben dem Anwendungsbereich im erstinstanzlichen Verfahren kommt hinzu, dass künftig zusätzlich in der Berufungsinstanz vor den Landgerichten der Erlass eines Strafbefehls möglich ist. Auch in diesem Stadium kann es sinnvoll sein, nach § 408a StPO zu verfahren, wenn der Angeklagte etwa freigesprochen wurde und in der Berufungsverhandlung nicht erscheint, z. B. weil er sich außer Landes befindet.

Aufgrund der Ausgestaltung des Strafbefehlsverfahrens, das nach einem Einspruch des Angeschuldigten eine Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in öffentlicher Hauptverhandlung vorsieht, kann der Erlass eines Strafbefehls durch ein Revisionsgericht nicht in Frage kommen, da eine derartige Verhandlung der Sache im Revisionsrechtzug ausgeschlossen ist. Demzufolge ist die Anwendbarkeit des Strafbefehlsverfahrens auf die Tatsacheninstanzen zu beschränken. Hierzu wurde die Regelung übernommen, die in § 153a Abs. 2 Satz 1 StPO derzeit noch existiert, durch den Entwurf in § 153a Abs. 2 Satz 1 StPO allerdings gestrich-

chen werden soll. Die Staatsanwaltschaft kann demnach nur bis zum Ende der Hauptverhandlung der letzten Tatsacheninstanz einen Strafbefehlsantrag stellen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach der derzeit geltenden Rechtslage kann die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Hauptverfahrens einen Strafbefehlsantrag stellen, der allerdings schriftlich gefasst sein muss. Das führt in den Fällen, in denen in der Hauptverhandlung sofort ein Antrag gestellt werden kann, zu unnötigen Verzögerungen, da die Akten der Staatsanwaltschaft zur Fertigung eines schriftlichen Strafbefehlsantrages zurückgesandt werden müssen, die ihrerseits sodann die Akten dem Gericht zum Erlass des Strafbefehls wieder übersendet.

Die Neuregelung vermeidet diesen unnötigen Verwaltungsaufwand, führt zu einer Entlastung des nachgeordneten Personals und somit zu einer Beschleunigung des Verfahrens.

Der neu eingefügte Satz 2 bestimmt, dass in der Hauptverhandlung nunmehr der Staatsanwalt bzw. der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft einen Antrag mündlich stellen kann, so dass eine schriftliche Ausformulierung entfällt. Ein schriftlicher Strafbefehlsantrag ist in diesem Stadium auch keineswegs mehr notwendig, da die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluss bereits vorliegen, so dass die Tat ausreichend bezeichnet ist und Unklarheiten insoweit nicht auftreten können.

Die Kostenrechnung erfolgt in diesen Fällen nicht mit der Zustellung des Strafbefehls, sondern erst durch die Staatsanwaltschaft mit der Zahlungsaufforderung. In dem Strafbefehl wird nur auf die üblichen Kosten verwiesen.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 soll es ermöglichen, dass auch im beschleunigten Verfahren auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft ein Strafbefehl erlassen werden kann, wenn der Beschuldigte in der Hauptverhandlung nicht erscheint oder der Hauptverhandlung ein anderer wichtiger Grund entgegensteht. Bisher ist § 408a StPO auf das beschleunigte Verfahren nicht anwendbar, weil die Vorschrift einen Eröffnungsbeschluss voraussetzt, der im beschleunigten Verfahren fehlt. Deshalb gilt § 408a Abs. 1 Satz 1 StPO nur „entsprechend“. Die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, in diesen Fällen ihren Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zurückzunehmen und anschließend – außerhalb der Hauptverhandlung – einen Strafbefehlsantrag zu stellen (vgl. LR Gössel, StPO, 25. Auflage, Rn. 16 zu § 408a StPO), bleibt von der Neuregelung unberührt. Die Ergänzung des § 408a StPO eröffnet der Staatsanwaltschaft und dem Gericht jedoch eine zusätzliche Reaktionsmöglichkeit in Ansehung der bisher häufig entgegenstehenden Geschäftsverteilung.

Zu Nummer 45 (§ 418 StPO)

Durch die Neuregelung in Satz 2 wird eine Frist zwischen dem Eingang des Antrags auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren und dem Beginn der Hauptverhandlung bestimmt, um der gerichtlichen Praxis klare Vorgaben darüber an die Hand zu geben, in welcher Zeitspanne ein Verfahren als beschleunigtes Verfahren geführt werden soll. Dadurch wird dem Beschleunigungsziel Rechnung getragen

und die Erwartung des Gesetzgebers (Bundestagsdrucksache 12/4859, S. 36) bekräftigt, dass praktische Anwendungshemmnisse beseitigt und die personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden, die eine kurzfristige Erledigung im beschleunigten Verfahren ermöglichen. Die Frist von sechs Wochen ist andererseits lang genug bemessen, um den Verhältnissen gerade bei Großstadtgerichten hinreichend Rechnung zu tragen und nicht die Gefahr zu begründen, dass der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens beträchtliche Einbußen erleidet. Als Sollvorschrift ist sie flexibel genug, um das beschleunigte Verfahren nicht an einer Fristüberschreitung aus nicht vorhersehbaren das Verfahren verzögernden Ereignissen scheitern zu lassen.

Zu Nummer 46 (§ 419 StPO)

Vorgesehen ist, dass künftig im beschleunigten Verfahren Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren – statt bisher nur einem Jahr – verhängt werden können. Dies soll dazu führen, dem beschleunigten Verfahren einen breiteren Anwendungsbereich zu geben. § 418 Abs. 4 StPO, wonach ein Verteidiger bestellt wird, wenn im beschleunigten Verfahren eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zu erwarten ist, bleibt unverändert.

Zu Nummer 47 (§ 462a StPO)

Folgeänderung zur Änderung von § 354 StPO.

Zu Nummer 48 (§ 473 StPO)

Diese Ergänzung stellt klar, dass auch ein Fall von § 354 Abs. 2 oder Abs. 3 unter § 473 Abs. 4 Satz 1 und 2 fallen kann. Im Übrigen wird der Anwendungsbereich des § 473 Abs. 4 StPO nicht geändert; es verbleibt etwa bei dem Vorrang des § 467 StPO, sofern die Norm einschlägig ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 45 BZRG)

Zu Buchstabe a

Der Entwurf hält an dem Grundsatz fest, dass Eintragungen im Bundeszentralregister nach Ablauf einer bestimmten, in § 46 BZRG im Einzelnen festgelegten Tilgungsfrist getilgt werden (§ 45 Abs. 1). Allerdings soll künftig jede während der Tilgungsfrist begangene neue Straftat, sofern sie zu einer Eintragung im Bundeszentralregister führt, die Tilgung hemmen können, während bisher insoweit auf den Tag des ersten Urteils abgestellt wurde. Da die Eintragung einer neuen Verurteilung deren Rechtskraft voraussetzt, die tilgungshemmende Wirkung jedoch auf den Tatzeitpunkt zurückwirken soll, bedarf es verfahrensmäßiger Vorkehrungen, um die zwischenzeitliche Entfernung einer Eintragung aus dem Register zu verhindern. § 45 Abs. 2 Satz 1 BZRG-E verlängert die „Überliegefrist“, also den Zeitraum zwischen Ablauf der Tilgungsfrist und der tatsächlichen Entfernung aus dem Register von einem auf zwei Jahre und trägt dadurch der dargestellten weitergehenden Rückwirkung der Tilgungshemmung Rechnung.

Zu den Buchstaben b und c

Die Regelung ergänzt die in § 52 Abs. 2 Satz 1 BZRG-E vorgesehene Ausnahme vom Verwertungsverbot bezüglich getilgter oder tilgungsreifer Eintragungen. § 45 Abs. 2 Satz 2 BZRG-E durchbricht das bisher ausnahmslos bestehende Auskunftsverbot während der Überliegefrist und stellt sicher, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden während der Überliegefrist Kenntnis von den noch nicht aus dem Register entfernten Eintragungen erhalten und so in die Lage versetzt werden, verwertbare Eintragungen auch tatsächlich zu verwerten. Mit dem Hinweis auf die Tilgungsreife in § 45 Abs. 2 Satz 3 BZRG-E wird deutlich gemacht, dass die Eintragung nur unter den in § 52 Abs. 2 Satz 1 BZRG-E genannten Voraussetzungen verwertbar ist.

Zu Nummer 2 (§ 47 BZRG)

Die Regelung bewirkt, dass die tilgungshemmende Wirkung einer neuen Eintragung während der Überliegefrist des § 45 Abs. 2 Satz 1 vom Zeitpunkt der der Eintragung zugrunde liegenden (letzten) Tat abhängt, nicht wie bisher (vgl. BGHSt 25, 19; Rebmann/Uhlig, BZRG, § 45 Rn. 10) vom Beginn der Tilgungsfrist für die neue Eintragung, sprich (gemäß § 47 Abs. 1, § 36 BZRG) vom Tag des ersten Urteils. Dies mindert – verbunden mit der Verlängerung der Überliegefrist – den im geltenden Recht angelegten Anreiz, Verfahren zum Zwecke der Herbeiführung der Tilgung früherer Eintragungen zu verzögern. Mit dem Zeitpunkt der (letzten) Tat stellt der Entwurf auf ein bereits jetzt zur Eintragung mitzuteilendes Datum (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BZRG) ab.

Zu Nummer 3 (§ 50 BZRG)

Die Neufassung vervollständigt die in § 45 Abs. 2 und § 47 Abs. 3 BZRG-E vorgesehenen Regelungen. In den eher wenigen, angesichts der möglicherweise späten Entdeckung von Straftaten und etwaiger Verfahrensdauern aber auch nicht zu vernachlässigenden Fällen, in denen noch nach Ablauf der Überliegefrist und damit nach Entfernung einer Eintragung aus dem Register durch die spätere Eintragung einer rechtskräftigen Entscheidung eine während der Tilgungsfrist begangene Tat offenbar wird, soll die bereits aus dem Register entfernte Eintragung wieder aufgenommen werden. Auf diese Weise wird – mit Ausnahme von Fällen der Verfolgungsverjährung – die tilgungshemmende Wirkung einer neuen Tat letztlich in jedem Fall unabhängig von der Verfahrensdauer wirksam.

Zu Nummer 4 (§ 52 BZRG)

Die Regelung durchbricht das mit Tilgungsreife einsetzende Verwertungsverbot für die Verfolgung und Ahndung von Taten, die während der Tilgungsfrist begangen worden sind. Dadurch wird die sachgemäße Verfolgung und Ahndung solcher Taten ermöglicht. Der Umstand, dass die Tat vor Ablauf der Tilgungsfrist begangen wurde, legt es nämlich nahe, die frühere Eintragung durchaus noch in einer relevanten Nähe zu der Tat zu sehen und es den zuständigen Stellen zu ermöglichen, die Eintragung bei der Verfolgung und Ahndung der neuen Tat noch zu verwerten.

Zu Artikel 4 (Änderung der Grundbuchordnung)

Grundbuchbewilligungen mancher Banken und Versicherungen sind wegen der zugrunde liegenden Vollmachtsket-

ten teilweise sehr lang und für den Rechtspfleger kaum mehr nachzuvollziehen. Eine Vertretungsbescheinigung des Notars im Eintragungsverfahren kann Grundbuchakten und Rechtspfleger zuverlässig und dauerhaft entlasten. Zur Akte genommen werden müssen nur mehr die Bewilligung selbst samt Bescheinigung des Notars; von der Prüfung der Vertretungsberechtigung wird der Rechtspfleger entbunden.

Bereits nach geltendem Recht können Notare per Rechtsgutachten die Vertretungsmacht im Eintragungsverfahren bescheinigen. Es handelt sich insoweit um Betreuung auf dem Gebiet vorsorgender Rechtspflege, § 24 Abs. 1 Satz 1 BNotO. Eine solche Bescheinigung genügt jedoch für § 29 Abs. 1 Satz 1 GBO nicht, da hier die Vertretungsmacht durch öffentliche Urkunde nachgewiesen werden muss. Eine Ausnahme besteht nur im Zusammenspiel mit § 32 GBO: Dieser sieht für gewisse Gesellschaften eine Erleichterung vor, indem das Zeugnis des Registergerichts über die Eintragung für den Nachweis genügt; die Vertretungsbescheinigung des Notars ist in ihrem Beweiswert diesem Zeugnis gleichgestellt, wenn sie sich auf eine Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register stützt (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 BNotO).

In allen anderen Fällen muss die Vertretungsmacht durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden. Eine Vertretungsbescheinigung außerhalb des § 21 BNotO ist zwar nach der Definition des § 415 Abs. 1 ZPO eine öffentliche Urkunde. Ihr kommt jedoch nicht die besondere Beweiskraft des § 415 Abs. 1 a. E. ZPO zu, da sie nicht über Erklärungen oder Tatsachen errichtet ist, sondern ein Rechtsgutachten enthält.

Daher muss man die allgemeine Vertretungsbescheinigung des Notars mit der Beweiswirkung einer öffentlichen Urkunde über Erklärungen oder Tatsachen ausstatten, wenn sie im Eintragungsverfahren Anwendung finden soll. Hierzu wird ein neuer § 32a GBO vorgeschlagen. Durch die Verankerung in der Grundbuchordnung wird diese starke Wirkung einer notariellen Vertretungsbescheinigung auf das Grundbuchverfahren beschränkt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Bei der Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte handelt es sich um Folgeänderungen aus der mit der Neuregelung in § 141 Abs. 4 Satz 2 StPO erstmals vorgesehenen Möglichkeit einer Bestellung eines Rechtsanwalts als Verteidiger durch die Staatsanwaltschaft bzw. den Generalbundesanwalt. Wird der Rechtsanwalt nicht durch das Gericht, sondern durch die Staatsanwaltschaft bestellt, so soll er ebenso, wie wenn er vom Gericht als Verteidiger bestellt worden wäre, die in den §§ 97, 98 bis 101, 103 BRAGO genannten Gebühren erhalten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes)

Der Beschwerdewert in Wohnungseigentumssachen (§ 45 Abs. 1 WEG), der an der Herabsetzung, die die Berufungssumme durch das Zivilprozessreformgesetz erfahren hat, nicht beteiligt war, soll auch weiterhin von der Berufungssumme unabhängig bleiben. Er wird von 750 Euro auf 1 000 Euro erhoben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Handelsgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 9a HGB)

Die Änderung erstreckt das automatisierte Abrufverfahren auf alle Eintragungen und sonstigen zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, die nach § 9 Abs. 1 HGB dem Einsichtsrecht unterliegen. Auf diese Weise werden dem Online-Abrufverfahren alle wesentlichen Daten und Informationen des Handelsregisters eröffnet. Einsichtnehmende sind, soweit ein Online-Abruf technisch möglich ist, nicht mehr darauf angewiesen, die Einsicht in das Handelsregister vor Ort in den Räumen des Registergerichtes vorzunehmen. Die Erweiterung des Umfangs des automatisierten Abrufverfahrens entspricht einer seit langem erhobenen Forderung des Bundesrates (zuletzt Bundesratsdrucksache 339/01 (Beschluss)).

Gegenwärtig können nach § 9a Abs. 1 HGB neben den Eintragungen in das Register nur die aktuellen Gesellschafterlisten und die jeweils gültigen Satzungen im automatisierten Abrufverfahren eingesehen werden. Nicht erfasst sind insbesondere Jahresabschlüsse, die zum Handelsregister eingereicht werden müssen. Gerade die Jahresabschlüsse werden jedoch von den unterschiedlichsten Stellen im Rahmen des allgemeinen Geschäftsverkehrs häufig benötigt. Die Einbeziehung auch dieser Dokumente in das automatisierte Abrufverfahren vereinfacht den Zugang zum Register und führt damit auch zu einer Arbeitserleichterung für die Registergerichte. Der unmittelbare Abruf aller dem Einsichtsrecht nach § 9 Abs. 1 HGB unterliegenden Daten bei den Registergerichten gewährleistet die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten.

Derzeit wird auf europäischer Ebene eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen vorbereitet (sog. Publizitätsrichtlinie – SLIM IV). Im Zuge dieser Richtlinie werden die Länder spätestens ab 1. Januar 2007 verpflichtet sein, umfassend die zum Handelsregister eingereichten Unterlagen jeweils in elektronischer Form entgegenzunehmen, zu archivieren und auch für die Online-Einsicht bereitzustellen. Die zwingenden europarechtlichen Vorgaben und Fristen können überhaupt nur dann eingehalten werden, wenn die Länder bereits jetzt die Voraussetzungen dafür schaffen. Die Anpassung des § 9a HGB bietet die hierfür erforderliche Rechtssicherheit.

Zu Nummer 2 (§ 106 HGB)

Nach § 106 Abs. 2 Nr. 3 HGB ist bei der Anmeldung einer offenen Handelsgesellschaft zum Handelsregister der Zeitpunkt, zu welchem die Gesellschaft begonnen hat, anzumelden. Diese Bestimmung korrespondiert mit § 123 Abs. 2 HGB, wonach die offene Handelsgesellschaft schon vor der Eintragung wirksam entsteht, wenn sie ihre Geschäfte begonnen hat, soweit sich nicht aus § 2 oder § 105 Abs. 2 HGB etwas anderes ergibt. Die Eintragung eines früheren Beginnzeitpunkts für die offene Handelsgesellschaft bereitet jedoch im Registerverfahren Schwierigkeiten. Das Registergericht hat in diesem Fall zu prüfen, ob die OHG tatsächlich schon zu einem früheren Zeitpunkt ihre Geschäfte aufgenommen hat, also als kaufmännischer Betrieb geführt wurde. Hierzu ist die Zuleitung an die IHK, Beantwortung

nicht einfacher Fragebögen etc. erforderlich. Dies führt häufig zu erheblichen Verzögerungen des Eintragungsverfahrens.

Auf die Eintragung des Beginndatums in das Handelsregister kann verzichtet werden. Diese Eintragung hat lediglich deklaratorische Bedeutung. Dem Rechtsverkehr und der Gesellschaft steht es weiter offen, einen früheren Beginnzeitpunkt nach § 123 Abs. 2 HGB zu behaupten und nachzuweisen. Allerdings kommt dem Rechtsverkehr nicht länger die mit der Eintragung des früheren Beginndatums verbundene Vermutung des § 15 Abs. 2 Satz 1 HGB zu Gute.

Bei der Eintragung des Beginndatums nach § 126 Abs. 2 Nr. 3 HGB handelt es sich um eine Irregularität, da Eintragungen in das Handelsregister nur über den Ist-Zustand Auskunft geben und nicht über die Historie. So wird auch bei einem Eintritt eines neuen Gesellschafters in die OHG nur diese Tatsache eingetragen, nicht aber auch das frühere Datum, zu dem dieser Eintritt vollzogen wurde.

Beim EDV-Register führt die Eintragung des Beginnzeitpunkts zu weiteren Schwierigkeiten. Es wird nämlich der Beginn der „Gesellschaft“ eingetragen. Findet später ein Wechsel von der OHG zur KG oder von der KG zur OHG statt, wird keine Eintragung eines neuen Datums verlautbart. Dies kann bei aktuellen Ausdrucken, bei denen der neue Gesellschaftstyp eingetragen ist, zu einem Missverständnis führen, wenn daneben als Beginn der Gesellschaft der Beginn der ursprünglichen Gesellschaftsform verlautbart wird.

Zu Artikel 8 (Änderung des Aktiengesetzes)

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Deregulierung und Reduktion von Vorschriften bei der Bekanntmachung von Handelsregistereintragungen. Es handelt sich um Vorschriften, die über die eigentliche Handelsregistereintragung, die nach § 10 HGB bekannt gemacht wird, hinausgehen. Diese zusätzlichen Bekanntmachungen sind für betroffene Unternehmen oft kostspielig und bei der Bearbeitung in den Registergerichten teilweise aufwändig und zeitintensiv. Die aufzuhebenden Vorschriften sind im Interesse des Rechtsverkehrs nicht notwendig.

Zu Nummer 1 (§ 40 AktG)

Nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 23 Abs. 3 Nr. 6 AktG ist die Zahl der Vorstandsmitglieder oder die Regel, nach der diese Zahl festgelegt wird, bekannt zu machen. Nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 AktG sind zusätzlich auch noch die Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstandes bekannt zu machen. Aufgrund der bestehenden Praxis der Satzungen, nach der die Zusammensetzung des Vorstandes vom Aufsichtsrat festgelegt wird, sind solche Bekanntmachungen nichtssagend. An ihrer Bekanntmachung besteht kein Interesse.

§ 40 Abs. 2 AktG sieht eine Bekanntmachung des Inhalts vor, dass die mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücke, namentlich die Prüfungsberichte der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie der Gründungsprüfer, bei dem Gericht eingesehen werden können. Diese Bekanntmachung enthält eine ohnehin bekannte Tatsache, vgl. § 9 Abs. 1 HGB. Auf den nochmaligen Hinweis durch die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

Zu Nummer 2 (§ 196 AktG)

Die Bekanntmachung nach § 196 AktG bei einer bedingten Kapitalerhöhung muss zusätzlich die in § 193 Abs. 2 AktG enthaltenen Angaben enthalten. Dabei handelt es sich insbesondere in den Fällen des § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG oft um sehr umfangreiche und komplizierte Angaben über den Inhalt der Konditionen. Dies lässt die Veröffentlichung kostspielig werden. Andererseits sind diese Angaben im Wesentlichen schon mit der Ladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht (§§ 121, 124 AktG). Die Unterlagen lassen sich außerdem beim Registergericht einsehen. Eine nochmalige Bekanntmachung ist daher verzichtbar. Um den genauen Inhalt der Konditionen festzustellen, ist in der Regel ohnehin eine Einsicht beim Registergericht erforderlich, da eine Bekanntmachung häufig nur eine Zusammenfassung enthalten kann.

Zu Artikel 9 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 7 StGB soll das Verfahren zur Klärung der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB, der in der Praxis immer mehr Relevanz gewinnt, vereinfacht und gestrafft werden. Die Änderung zielt darauf ab, dass unökonomischer Verfahrensaufwand vermieden und dem Gebot effektiver Strafverfolgung besser entsprochen werden kann.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist deutsches Strafrecht auf von Ausländern zum Nachteil von Ausländern im Ausland begangene Straftaten bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen dann anwendbar, wenn der Täter im Inland betroffen wird und, obwohl die Auslieferung zulässig ist, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungersuchen nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist. Probleme bereiten in der Praxis die Fälle, in denen die Auslieferung grundsätzlich in Betracht kommt und die nicht nur theoretische Möglichkeit besteht, dass die Behörden eines ausländischen Staates um Auslieferung nachsuchen werden. Dann ist das deutsche Strafrecht – jedenfalls zurzeit – nicht anwendbar (BGHSt 18, 283/287; Tröndle/Fischer, StGB, 51. Auflage, § 7 Rn. 11). Die Problematik stellt sich insbesondere im Zusammenhang mit internationalen Kraftfahrzeugverschiebungen. Vermehrt kommt es vor, dass an der Grenze Kraftfahrzeuge sichergestellt werden, die als im Ausland gestohlen gemeldet sind. Von den deutschen Behörden ist dann zu klären, ob der Tatortstaat bzw. die Tatortstaaten, gegebenenfalls auch der Heimatstaat des Verfolgten (BGH NSStZ 1985, 545), um Auslieferung ersuchen.

Unter verfahrensökonomischen Aspekten sowie im Hinblick auf das Gebot effektiver Strafverfolgung ist es geboten, die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts möglichst rasch zu klären. Dies gilt namentlich auch deswegen, weil sich regelmäßig die Haftfrage stellt. Der Verfolgte kann im Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungübereinkommens bis zu vierzig Tage, im Übrigen bis zu zwei Monate in Haft gehalten werden (§ 16 Abs. 2 IRG). Steht die Verfolgbarkeit bis dahin nicht fest, ist er auf freien Fuß zu setzen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB vorliegen, sind die Strafverfolgungsbehörden u. U. gehalten, Ermittlungen zur Ergreifung des Täters durchzuführen. Dies erscheint nicht vertretbar. Vor diesem Hintergrund ist die Praxis zum Teil dazu übergegangen, die Anfrage an den ersuchten Staat bzw. die Staaten mit einer

Frist zu versehen, nach deren Ablauf davon ausgegangen wird, dass ein Auslieferungsersuchen nicht gestellt wird. Diese Verfahrensweise hat sich in der Vergangenheit bewährt; zu Schwierigkeiten ist es nicht gekommen.

Durch die Einfügung des Begriffs der „angemessenen Frist“ in § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB soll dem geschilderten Verfahren eine klare Rechtsgrundlage verliehen werden. Zugleich will der Entwurf der staatsanwaltschaftlichen Praxis einen Impuls geben, in dieser Weise vorzugehen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung hat der Entwurf eine flexible Regelung gewählt. Die Vorgabe einer festen Zeitgrenze kam nicht in Betracht. Die Frist wird vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich nach den Gepflogenheiten im Verkehr mit den jeweiligen Staaten zu bemessen sein. In der Praxis hat sich eine Fristsetzung von ca. drei Wochen bewährt.

Die vorgeschlagene Ergänzung betrifft nur die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts. Sie lässt die rechtshilferechtlichen Zulässigkeiten eines Auslieferungsersuchens unberührt. Auswirkungen hat die Regelung nur insoweit, als bei Anwendbarkeit deutschen Strafrechts durch die Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland Strafverfahren eingeleitet werden können bzw. müssen, die Deutschland berechtigen, eine Auslieferung des Verfolgten abzulehnen (vgl. etwa Artikel 8 EurAusÜbK; ferner Artikel 9 EurAusÜbK – ne bis in idem). Eine Verpflichtung zur Ablehnung der Auslieferung ist damit nicht verbunden. Einem etwaigen Auslieferungsbegehren kann auch nach Ablauf einer gesetzten Frist unter Anwendung des § 154b StPO nachgekommen werden. Dass es aufgrund der vorgeschlagenen Regelung nicht zu Mehrbelastungen der deutschen Strafrechtspflege kommt, ist aufgrund allgemeiner Grundsätze gewährleistet (vgl. etwa § 153c StPO).

Zu Artikel 10 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu den Nummern 1 und 3 (Inhaltsübersicht und § 49 JGG)

Zur Angleichung an die Neufassung von § 59 Abs. 1 und § 79 StPO, die über die Generalverweisung des § 2 JGG künftig auch im Jugendstrafverfahren zur Anwendung gelangen, wird § 49 JGG aufgehoben.

Zu Nummer 2 (§ 33b JGG)

In Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des Jugend-schöffengerichts entscheidet die Große Jugendkammer in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen, § 33b Abs. 1 JGG. Diese Regelung ist – vor allem bei knappen Personalressourcen – nicht zwingend geboten. Eine Fülle von Berufungsverfahren wird in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und einem weiteren Berufsrichter als Berichterstatter angemessen und sachgerecht geführt werden können, ohne dass die Interessen der Verfahrensbeteiligten Schaden leiden. In solchen Fällen wird der dritte Berufsrichter nicht oder nur wenig gefordert sein, so dass auf seine Mitwirkung verzichtet und die frei gewordene Arbeitskraft sinnvoller eingesetzt werden kann. Der Entwurf sieht daher eine den Regelungen von § 76 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG entsprechende Bestimmung vor, wonach es in die Entscheidung der Kammer gestellt wird, ob sie in der Besetzung mit zwei oder drei Berufsrichtern die Verhandlung

führen will. Maßgebend für diese Entscheidung soll es sein, ob nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

Zu Nummer 4 (§ 78 JGG)

Durch die Verweisung auf § 230 Abs. 2 StPO eröffnet diese Vorschrift dem Richter auch im Jugendverfahren gemäß § 76 JGG die Möglichkeit, die Vorführung anzuordnen oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Jugendliche unentschuldig zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. Nach wohl herrschender Meinung (vgl. Eisenberg, JGG, 9. Auflage 2002, Rn. 21 zu den §§ 76 bis 78) besteht diese Möglichkeit nach geltender Rechtslage nicht, da die mündliche Verhandlung im vereinfachten Jugendverfahren keine Hauptverhandlung im Sinne von § 226 StPO darstellt. Die Einführung dieser Möglichkeit lässt eine erweiterte Anwendung des vereinfachten Jugendverfahrens zu und dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Nummer 5 (§ 109 JGG)

Durch die vorgeschlagene Einfügung der §§ 76 bis 78 soll der Anwendungsbereich des vereinfachten Jugendverfahrens für den Fall auf Heranwachsende ausgedehnt werden, dass noch Jugendstrafrecht Anwendung findet. Die erforderliche Prognoseentscheidung ist dem Jugendstrafrecht nicht fremd; auch in den anderen in § 109 Abs. 2 JGG aufgeführten Fällen muss sie getroffen werden. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des vereinfachten Jugendverfahrens auf Heranwachsende hat den Vorteil, dass bei den oftmals als Mittäter auftretenden Jugendlichen und Heranwachsenden die gleiche Verfahrensart zur Verfügung steht.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Zu Nummer 1 (§ 48 OWiG)

§ 48 Abs. 1 OWiG wird zur Angleichung an die Neufassung von § 59 Abs. 1 und § 79 StPO, die über die Generalverweisung des § 46 OWiG künftig auch im Bußgeldverfahren zur Anwendung gelangen, aufgehoben.

Zu Nummer 2 (§ 77b OWiG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anhebung der Wertgrenzen in den §§ 79 und 80 OWiG, mit der insbesondere eine Entlastung der Amtsgerichte erreicht werden soll.

Zu Nummer 3 (§ 79 OWiG)

Zu Buchstabe a

Die Wertgrenzen für die Einlegung von Rechtsmitteln werden verdoppelt. Nach der Anhebung der Wertgrenze in § 79 Nr. 1 von 250 Euro auf 500 Euro soll in Zukunft bei den massenhaft auftretenden fahrlässigen Verkehrsverstößen, die nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 OWiG nur mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden können, keine Rechtsbeschwerde mehr zulässig sein. Mit der Anhebung der Wertgrenze auf 500 Euro wird die Entwicklung zur Anpassung der Beschwerdesumme in den Ordnungswidrigkeitenverfahren an die Beschwerdesumme in den Verfahren anderer Gerichtsbarkeiten, insbesondere der Zivilgerichtsbarkeit und

der Arbeitsgerichtsbarkeit (§ 511 ZPO, § 64 ArbGG: jeweils 600 Euro), weiter fortgesetzt.

Außerdem soll der Betroffene sich bei einem Fahrverbot von bis zu einem Monat mit der Entscheidung einer gerichtlichen Instanz zufrieden geben. Diese Einschränkung für die Betroffenen erscheint zumutbar. Insbesondere durch die erfolgte Neuregelung in § 25 Abs. 2a StVG sind die faktischen Auswirkungen eines Fahrverbots von einem Monat auf den Beruf und das Privatleben des Betroffenen erheblich abgemildert worden. Der Betroffene hat danach in der Regel 4 Monate Zeit, um entsprechende berufliche oder private organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen des Fahrverbotes zu begrenzen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung von § 354 StPO.

Zu Nummer 4 (§ 80 OWiG)

Die Wertgrenzen für die Zulassungsbeschwerde werden in demselben Verhältnis wie in § 79 OWiG angehoben.

Zu Nummer 5 (§ 80a OWiG)

Die geänderte Vorschrift legt die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, 340; 1999 I S. 1237) erstmals eingeführte Einzelrichterbesetzung bei den Bußgeldsenaten der Oberlandesgerichte in Umkehrung der bisherigen Rechtslage als Regel, die Dreierbesetzung hingegen als Ausnahme fest. Damit soll dem bereits mit der genannten Gesetzesänderung angestrebten Ziel einer spürbaren Entlastung der Oberlandesgerichte im Ordnungswidrigkeitenbereich zum Erfolg verholfen werden. Denn der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 28. Juli 1998 entschieden, dass nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut in Verfahren über Rechtsbeschwerden der Bußgeldsenat nach wie vor in der Besetzung mit drei Richtern entscheidet, wenn in dem angefochtenen Urteil ein Fahrverbot verhängt worden ist (vgl. BGHSt 44, 145). Da die Fahrverbotsfälle aber gerade den Großteil der Rechtsbeschwerden ausmachen, ist durch diese Rechtsprechung das mit der Gesetzesänderung explizit verfolgte Ziel der nennenswerten Entlastung der Oberlandesgerichte nicht erreicht worden. Der Bundesgerichtshof hat allerdings in dem o. g. Beschluss ausdrücklich festgestellt, dass der Gesetzgeber, sollte er auch die Entscheidung über ein Fahrverbot dem Einzelrichter zuweisen wollen, dies durch eine einfach vorzunehmende Gesetzesänderung mit einer Umdrehung des in § 80a OWiG bislang enthaltenen Regel-Ausnahme-Verhältnisses zu Gunsten der Dreierbesetzung erreichen kann. Zwar wurde in der genannten Novelle des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 26. Januar 1998 entgegen den ursprünglichen Bestrebungen, bei Fahrverboten von maximal einem Monat Dauer das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu streichen, unter Berufung auf den damit verbundenen, verhältnismäßig schweren Eingriff die generelle Rechtsbeschwerdemöglichkeit aufrechterhalten. Dies rechtfertigt aber nicht die Schlussfolgerung, dass in diesen Fällen zwingend auch der Senat in Dreierbesetzung zu entscheiden hat. Die Frage des Zugangs zum Gericht ist von der Frage der Besetzung zu trennen. Auch soll bei den Oberlandesgerichten zeitgemäß verhandelt werden. Was ein Amtsrichter kann, muss auch

ein Richter am Oberlandesgericht können, nämlich eine Entscheidung alleine treffen. Der gesamte Senat soll nur noch in wirklich bedeutenden Fällen zusammentreten. Dies wird künftig dann der Fall sein, wenn eine Geldbuße und/oder eine vermögensrechtliche Nebenfolge festgesetzt oder beantragt worden ist, deren Wert – allein oder zusammengenommen – fünftausend Euro übersteigt, oder wenn dem Senat in der Besetzung mit drei Richtern die Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung der Rechtseinheitlichkeit übertragen worden ist. In Verfahren über die Zulassung von Rechtsbeschwerden wird immer der Einzelrichter entscheiden.

Zu den Nummern 6 und 7 (§§ 85, 87, 100 und 104 OWiG)

Es handelt sich um notwendige Anpassungen an die Änderungen bei den §§ 79, 80 OWiG.

Zu Artikel 12 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 29 Abs. 4 StVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 29 Abs. 6 Satz 3 StVG-E.

Zu Nummer 2 (§ 29 Abs. 6 StVG)

Wie mit § 47 Abs. 3 Satz 2 BZRG-E für das Bundeszentralregister wird mit der Einfügung von § 29 Abs. 6 Satz 3 StVG-E auch für den Bereich des Verkehrszentralregisters für die tilgungshemmende Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung zugrunde liegenden (letzten) Tat abgestellt statt auf den Tag des ersten Urteils oder den Eintritt der Unanfechtbarkeit einer behördlichen Entscheidung. Die Änderung von § 29 Abs. 6 Satz 1 StVG ist eine Folgeänderung der Einfügung von § 29 Abs. 6 Satz 3 StVG-E. § 29 Abs. 6 Satz 2 StVG bleibt unberührt.

Zu Nummer 3 (§ 29 Abs. 7 StVG)

Zu Buchstabe a

Die Überliegefrist wird von drei Monaten auf ein Jahr verlängert. Ergänzend wird auf die Begründung zu der vergleichbaren Regelung des § 45 Abs. 2 Satz 1 BZRG-E Bezug genommen. Wie bisher bleiben mit Rücksicht auf unterschiedliche Bedürfnisse unterschiedliche Überliegefristen im Bundeszentralregister und im Verkehrszentralregister bestehen.

Zu den Buchstaben b und c

Die Regelungen ergänzen die in § 29 Abs. 8 Satz 1 StVG-E vorgenommene Durchbrechung des Verwertungsverbots durch eine Durchbrechung des bislang ausnahmslos bestehenden Auskunftsverbots bezüglich tilgungsreifer Eintragungen. Die Regelung entspricht der für das Bundeszentralregister getroffenen (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 2 und 3 BZRG-E). Die Begründung zu § 45 Abs. 1 Satz 2 und 3 BZRG-E gilt entsprechend.

Zu Nummer 4 (§ 29 Abs. 8 StVG)

Die Regelung durchbricht ebenso wie beim Bundeszentralregister das Verwertungsverbot hinsichtlich getilgter oder

tilgungsreifer Eintragungen. Auf die Begründung zu § 52 Abs. 2 Satz 1 BZRG-E wird Bezug genommen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege)

Durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) wurden in § 76 Abs. 2 Satz 1 GVG und § 33b Abs. 2 Satz 1 JGG Möglichkeiten der Besetzungsreduktion geschaffen. Ergänzt wurden die Bestimmungen durch § 76 Abs. 2 Satz 2 GVG und § 33b Abs. 2 Satz 2 JGG, die durch das Gesetz zur Verlängerung der Besetzungsreduktion bei Strafkammern vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1756) eingefügt wurden und die eine erneute Entscheidung über die Besetzungsreduktion nach Zurückverweisung der Sache ermöglichen. Die Befristung der genannten Bestimmungen ist immer wieder verlängert worden, zuletzt bis zum 31. Dezember 2004 durch Artikel 24 OLGVertrÄndG vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850).

§ 76 Abs. 2 GVG und § 33b Abs. 2 JGG haben sich in der Praxis bewährt. Ihr Außerkrafttreten durch Fristablauf würde zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen, die vermieden werden muss. Die Befristung in Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege wird daher insgesamt aufgehoben. Damit gelten auch die erst später eingefügten § 76 Abs. 2 Satz 2 GVG und § 33b Abs. 2 Satz 2 JGG unbefristet.

Zugleich wird durch die Entfristung von § 76 Abs. 2 GVG und § 33b Abs. 2 JGG erreicht, dass kein Widerspruch mehr

besteht zu der seit jeher unbefristet geltenden Parallelregelung in § 122 Abs. 2 GVG. Letztere wurde durch das Verbrechenbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 von vornherein unbefristet geschaffen und durch das Gesetz zur Verlängerung der Besetzungsreduktion bei Strafkammern vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1756) in gleicher Weise ergänzt wie § 76 Abs. 2 GVG und § 33b Abs. 2 JGG.

Zu Artikel 14 (Folgeänderungen in verschiedenen Gesetzen)

Folgeänderung zur Änderung von § 354 StPO.

Zu Artikel 15 (Folgeänderungen in der Handelsregisterverordnung sowie Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die in Absatz 1 vorgesehenen Änderungen dienen dazu, die Handelsregisterverordnung hinsichtlich der Eintragung von Personengesellschaften an die Streichung des § 106 Abs. 2 Nr. 3 HGB anzupassen.

Absatz 2 stellt sicher, dass die durch das Gesetz geänderten Teile der Handelsregisterverordnung aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Verordnung geändert werden können.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

